

## Internationale Mordstatistik.

Vorschläge zur Methode und Technik.

Von Regierungsrat Dr. Ernst Roesner, Berlin.

### I. Grundsätzliches zum Problem der allgemeinen internationalen Kriminalstatistik.

Das Problem der internationalen Beobachtung und der Herbeiführung eines Vergleichs kriminalstatistischer Daten verschiedener Staaten harrt bereits seit einem vollen Jahrhundert<sup>1)</sup> seiner Lösung, obwohl es an Versuchen hierzu seitens des Internationalen Statistischen Instituts, der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung sowie einzelner Autoren nicht gefehlt hat<sup>2)</sup>.

Wenn auch die von Schäfer der 23. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in Athen im Jahre 1936 vorgelegten „Directives pour l'élaboration des statistiques criminelles dans les divers pays“<sup>3)</sup>, die u. a. eine zunächst rein äußerliche Angleichung der einzelstaatlichen Kriminalstatistiken in Vorschlag bringen, zweifellos einen weiteren Fortschritt auf dem Forschungsgebiet der internationalen Kriminalstatistik in systematischer Richtung bedeuten<sup>4)</sup>, so ist damit aber das in der Verschiedenartigkeit der maßgebenden prozessualen und strafrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten liegende Haupthindernis der internationalen Kriminalstatistik noch keineswegs beseitigt.

Der beste gangbare Weg für kriminalstatistische internationale Vergleichen ergibt sich nach den Ausführungen von Zahn<sup>5)</sup> in seinem

<sup>1)</sup> Vgl. E. Roesner, „Die internationale Kriminalstatistik in ihrer methodischen Entwicklung“. Allgemeines Statistisches Archiv, Jena 1932, 22. Bd. S. 17 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. E. Roesner, „Bibliographie zum Problem der internationalen Kriminalstatistik“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1933, 53. Bd. S. 103 ff.; ferner die vor kurzem erschienenen Abhandlungen von V. Verkko, „Större enhetlighet i Kriminalstatistiken i olika länder“, Nordisk Kriminalistisk Årsbok 1937, Stockholm 1938, S. 287 sowie von W. A. Bongers, „Over criminele Statistiek (Een bijdrage tot haar geschiedenis en haar theorie)“. Tijdschrift voor Strafrecht, Leiden 1938, S. 419 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Revue de l'Institut International de Statistique. La Haye 1936, 4. Année, Livraison 2, p. 195—205.

<sup>4)</sup> Vgl. E. Roesner, „Weitere Fortschritte auf dem Forschungsgebiet der internationalen Kriminalstatistik“. Allgemeines Statistisches Archiv, Jena 1937, 26. Bd. S. 431 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. „Internationale Kulturstatistik“. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Rome 1925, Tome XXII, 3. S. 28—54.

der 16. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in Rom 1925 vorgelegten Gutachten durch die Auswahl schwerer, häufig wiederkehrender Straftaten, die in der Strafgesetzgebung der einzelnen Staaten mit annähernd gleicher Schärfe abgegrenzt sind.

Welche Straftaten hierbei im einzelnen in Frage kommen, müßte nach den weiteren Vorschlägen von *Zahn* erst eine internationale Verständigung zwischen den maßgebenden juristischen und statistischen Instanzen für die Ausgestaltung der internationalen Kriminalstatistik entscheiden.

Ohne einer solchen Deliktauslese vorgreifen zu wollen, für die wohl keine andere Institution in Betracht käme wie die im Jahre 1932 aus Mitgliedern des Internationalen Statistischen Instituts und der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission gebildete „Commission mixte pour l'étude comparative des statistiques criminelles dans les divers pays“<sup>6)</sup>, kann wohl unbedenklich der Mord für eine statistische Sonder-Enquête als besonders geeignet bezeichnet werden, weil es sich bei diesem schwersten vorsätzlichen Verbrechen wider das Leben — im Querschnitt der einzelstaatlichen Strafgesetzgebungen gesehen — um ein speziell materiellrechtlich scharf abgegrenztes Gebiet handelt. Hinzu kommt, daß der Mord bei allen europäischen wie außereuropäischen Kulturstaaten zu den todeswürdigen Verbrechen gehört oder aber in denjenigen Ländern, die keine Todesstrafe kennen, mit der schwersten Freiheitsstrafe bedroht ist<sup>7)</sup>, und die Mörder neben der Schwere ihres Delikts auch nach dem psychologischen und soziologischen Interesse, das sie bieten, unter den strafrechtlichen Tätergruppen an der Spitze stehen<sup>8)</sup>.

Diese Tatsache hat daher bereits zu einer Reihe von beachtenswerten statistischen Vergleichen über die Tötungsverbrechen, insbesondere die dolose Tötung, mit gelegentlich weit zurückgreifenden Jahresreihen von Zahlen oder zu synoptischen Zusammenstellungen der Gesetzgebung und der Statistik bezüglich der Tötung geführt. Als einige Beispiele nenne ich aus früherer Zeit nur die Abhandlungen des bekannten italienischen Statistikers *Bosco* „Gli omicidii in alcuni Stati d'Europa“<sup>9)</sup> und „Législation et statistique comparée de quelques infractions à la loi pénale“<sup>10)</sup>, ferner das vor einigen Jahren erschienene einschlägige Gutachten von *Gini* und *Spallanzani* „Sulla comparazione dei dati statistici criminale dei diversi Stati“<sup>11)</sup> (mit einer international rechtsvergleichenden Tafel über die

<sup>6)</sup> Vgl. a. Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire. Berne 1933/34. Vol. III, Livraison 1 et 2, p. 144/145; desgl. Revue de l'Institut International de Statistique. La Haye 1936, 4. Année, Livraison 1, p. 92.

<sup>7)</sup> Vgl. *Kohlrausch-Roesner* Artikel: „Todesstrafe“. Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1936, Bd. II.

<sup>8)</sup> Vgl. a. *E. Mezger*. Kriminalpolitik. Stuttgart 1934, S. 153.

<sup>9)</sup> Vgl. Bulletin de l'Institut International de Statistique. Rome 1889. Tome IV, 1. S. 191—245.

<sup>10)</sup> Vgl. Bulletin de l'Institut International de Statistique. Rome 1899. Tome XI, 2. S. 52—266.

<sup>11)</sup> Vgl. XXe Session de l'Institut International de Statistique. Madrid 1931, III. Rapport.

verschiedenen Tatbestände der Tötung), die Abhandlung von *Sellin* „Is murder increasing in Europe?“<sup>11a)</sup> sowie das zweibändige Werk von *Verkko* „Henki-ja pahoinpitelyrikollisuuden kehityssuunnan ja tason määräämistä“ (Helsingfors 1931), dessen ersten Teil der Verfasser im vergangenen Jahr dankenswerterweise in deutscher Sprache unter dem Titel „Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen“ hat erscheinen lassen und damit seine wertvollen Arbeiten auch uns verständlich gemacht hat<sup>12)</sup>.

Weitere Untersuchungen ähnlichen Charakters sind aus meiner vor kurzem veröffentlichten mordbibliographischen Zusammenstellung<sup>13)</sup> zu entnehmen.

Alle diese Arbeiten haben jedoch ihr z. T. recht umfangreiches Zahlenmaterial aus den amtlichen Jahresveröffentlichungen der einzelstaatlichen Kriminalstatistiken geschöpft. Da aber die kriminalstatistische Methode, sowohl was die statistischen Einheiten (abgeurteilte, in 1. Instanz verurteilte, rechtskräftig verurteilte Personen) als auch die verschiedenen Erhebungsgegenstände (z. B. Geschlecht, Alter, Beruf u. a. persönliche und soziale Eigenschaften der Delinquenten) anbetrifft, noch immer von Land zu Land mitunter außerordentlich große Unterschiede aufweist, die in der vor einigen Jahren vom Statistischen Reichsamt in synoptischer Form durchgeführten „Vergleichenden Darstellung des Systems der Kriminalstatistiken von 33 Ländern“<sup>14)</sup> besonders deutlich zum Ausdruck kommen, sind die Ergebnisse der bisherigen mordstatistischen Monographien hinsichtlich ihrer internationalen Vergleichbarkeit nur unter beträchtlichen Vorbehalten zu werten. Ihre Zahlen können — und auch nur, wenn es sich um langjährige Reihen handelt — höchstens in ihrer Bewegung, nicht aber untereinander verglichen werden.

Zur Erreichung des Zieles muß daher ein anderes Verfahren eingeschlagen werden: Die Ausbeutung der Strafakten der rechtskräftig verurteilten Mörder! D. h. also vorerst systematische Beobachtung des Einzelfalles, weil nur sie allein nach der wiederholt betonten Ansicht von *Liszt*<sup>15)</sup> die kausalen Zusammenhänge einwandfrei nachzuweisen und die Ätiologie des Verbrechens zu liefern vermag. Diese Methode, die sich seinerzeit *Höpler* bei der Durchführung seiner umfangreichen Unter-

<sup>11a)</sup> Vgl. The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Philadelphia 1936. May. S. 29.

<sup>12)</sup> S. auch den guten Bericht über die Forschungen *Verkkos* von *K. Helasvuo* in dieser Mschr. 1938 S. 481—503.

<sup>13)</sup> Vgl. „Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer nebst einer Bibliographie zum Problem des Mordes“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1936, 56. Bd. S. 327ff.

<sup>14)</sup> Vgl. „Kriminalstatistik für das Jahr 1927“. Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1930, Bd. 370 S. 69—104.

<sup>15)</sup> Vgl. z. B. „Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs“. Festschrift für den XXVI. Deutschen Juristentag, Berlin, 1902, S. 62. — S. a. die Ausführungen von *Verkko* (a. a. O. Deutsche Ausgabe S. 46) über „Die Grenze zwischen Massenuntersuchung und Untersuchung der Einzelfälle“.

suchung „Mordkriminalität und Todesstrafe in Österreich in den Jahren 1874 bis 1927“<sup>16)</sup> nutzbar gemacht hat, wird nunmehr auch vom Statistischen Reichsamte bei der Bearbeitung der vor kurzem aufgenommenen Mordstatistik gehandhabt. Sie gestattet vor allen Dingen, erstens viel tiefer in die Materie einzudringen, zweitens die Mordstatistik auf eine wesentlich größere Anzahl von Erhebungsgegenständen zu erstrecken und drittens das erstellte Material weit reichhaltiger aufzugliedern, als das bei dem allgemein üblichen kriminalstatistischen Zählkarten- oder Listensystem des In- und Auslandes<sup>17)</sup> möglich ist. Es steht außer Frage, daß eine solche Bearbeitungsweise bei der statistischen Beobachtung von Massendelikten, wie z. B. Körperverletzungen, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug u. a., allein schon aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Da sich diese Art der Stoffgewinnung nach den bisherigen Erfahrungen sowie nach den erzielten Ergebnissen, die in der Fachliteratur<sup>18)</sup> eine durchweg günstige Beurteilung gefunden haben, in jeder Beziehung bewährt hat, habe ich in der Schlußbemerkung meines vor wenigen Monaten in dieser Monatsschrift (vgl. Jg. 1938, S. 161 ff., 209 ff.) veröffentlichten Beitrages „Mörder und ihre Opfer“, der sich im wesentlichen auf dem Zahlenmaterial der erwähnten Mordstatistik des Statistischen Reichsamtes aufbaut, angeregt, eine solche Statistik auf internationaler Grundlage in die Wege zu leiten, weil die gleichmäßige Anwendung des deutschen Verfahrens in allen Ländern eine beachtenswerte Garantie einmal für die Vergleichbarkeit der mordstatistischen Daten und eine intensive biologisch-psychologisch-soziologische Erforschung des Mordes in möglichst vielseitiger Beziehung bietet.

Als Bearbeiter der amtlichen deutschen Mordstatistik glaube ich daher in der Lage zu sein, aus der Praxis heraus nachstehend einige richtungweisende Vorschläge über den inhaltlichen Aufbau sowie die technische Durchführung einer internationalen Mordstatistik mitteilen zu können.

## II. Vorschläge zur Methode der internationalen Mordstatistik.

Aufgabe der internationalen Mordstatistik ist es, alle Personen zu erfassen, die in demselben Kalenderjahr oder in einer längeren Be-

<sup>16)</sup> Vgl. diese Mschr. 20. Jg. 1929 S. 449 ff.

<sup>17)</sup> Über die in den wichtigsten Ländern angewandte kriminalstatistische Methode vgl. *W. Reimann*, „Die internationale Vergleichbarkeit der Kriminalstatistik“. Inaugural-Dissertation der philosophischen Fakultät Leipzig (1929). Trautenaue 1931.

<sup>18)</sup> Vgl. die in Anmerkung 5 auf S. 161/162 des Jahrgangs 1938 dieser Mschr. aufgeführten Besprechungen; ferner: *Strube* in „Blätter für Gefängniskunde“, Berlin 1938, 69. Jg., S. 73/74; *Krug* in „Allgemeines Statistisches Archiv“, Jena 1938, Bd. 28 S. 141; *Hacker* in „Miskolci Jogászélet“, Miskolc (Ungarn) 1938, Majus—Junius S. 116; *von Weber* in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, Berlin 1938, 58. Jg., S. 600; *R. Leppin* in „Juristische Wochenschrift“ 67. Jg. 1938 S. 1312.

obachtungsperiode von beispielsweise fünf Jahren oder einem Jahrzehnt wegen vollendeten Mordes von den bürgerlichen Strafgerichten rechtskräftig verurteilt worden sind. Danach sind also in die statistische Kontrolle auch die jugendlichen Mörder miteinzubeziehen, selbst wenn diesen durch die einzelstaatliche Strafgesetzgebung, vornehmlich die Jugendgerichtsgesetze, eine besondere Behandlung zuteil wird.

Die Untersuchung hat sich weiterhin auf die Fälle von Anstiftung zu erstrecken. Mordversuche sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie entweder in Verbindung mit einem vollendeten Mord begangen oder in einem Verfahren wegen eines solchen gemeinsam zur Aburteilung gelangt sind.

Grundlegende statistische Zählungseinheit ist infolgedessen einmal der „Täter“.

Da aber die „Tat“ eine dem Täter mindestens gleichwertige Einheit ist und die Ergebnisse hierüber das Maß der kriminellen Gefährdung angeben, der die Bevölkerung ausgesetzt war, so hat sich die Zählung auch auf diese zu erstrecken. „Zehn Morde verübt von einem Mörder“, schreibt hierzu *von Mayr*<sup>19)</sup> weiter, „und zehn Morde, jeder verübt von einem anderen, sind die gleiche — auch moralisch im ganzen gleichzuwertende — Schwerbedrohung der Gesellschaft, unbeschadet der weiteren Sonderwertung der Sondermordlust des zehnfachen Mörders“.

Die internationale Mordstatistik soll aber durch die zahlenmäßige Ermittlung der Täter nicht nur in subjektiver Beziehung über die Mordkriminalität Aufschluß geben. Ihr Forschungsziel ist es, in gleicher Weise die objektive Seite des Mordes zu beleuchten, indem nächst der Tat auch die Opfer bei der Untersuchung eingehende Berücksichtigung finden müssen. „Kaum eine theoretische Feststellung“, schrieb s. Zt. *von Hentig*<sup>20)</sup> anlässlich der Erfassung der Mordopfer durch die deutsche Mordstatistik, „ist für die Praxis der Verbrechensbekämpfung wichtiger als die genaue Kenntnis des Opfers. Überall dort, wo Rechtsgüter des Einzelnen verletzt werden, geht die erste Anzeige vom Opfer aus, beginnt die Tätigkeit der Kriminalpolizei mit einem lauten oder stummen Opfer. Das Opfer ist, auch wenn sein Mund nicht mehr spricht, der am meisten sagende Bestandteil des Tatortes. In der Wahl eines bestimmten Opfers hinterläßt der Täter, selbst wenn er mit Gummihandschuhen arbeitet, eine unverwischbare Form des Fingerabdrucks“.

### 1. Subjektive Momente.

a) Der Täter: Die hiernach in drei Hauptrichtungen vorzunehmende Aktenauswertung wird sich im einzelnen zunächst eingehend mit der Person und Umwelt des Mörders befassen müssen. Was die hierüber zu sammelnden Angaben anbelangt, so sind dabei drei Hauptgruppen

<sup>19)</sup> Vgl. „Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik (Sozialstatistik. I. Teil)“ Tübingen 1917. S. 422.

<sup>20)</sup> Vgl. „Lehren der Statistik“. Kölnische Zeitung Nr. 447 vom 4. 9. 1934.

der demographischen, kriminalistischen und hereditären Daten zu unterscheiden.

a) Die demographisch bedeutsamen Merkmale des Täters — und zwar zur Zeit der Tat — sind: Geschlecht, Alter, Personenstand, Familienstand, Familienverhältnisse, Wohnort, Staatsangehörigkeit, Rasse, Bildungsgrad und Beruf.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Bei den Nachweisungen über das Alter der Mörder empfiehlt es sich — den Vorschlägen von Schäfer (a. a. O. S. 214) folgend —, die über 29 Jahre alten Täter nach Jahrzehnten auszugliedern; dagegen wird man die jüngeren Jahrgänge, in erster Linie die Jugendlichen und Minderjährigen, tunlichst in kleineren Altersgruppen zusammenfassen, einerseits wegen der Verschiedenartigkeit der unteren und oberen Altersgrenze der bedingten Strafmündigkeit, andererseits weil die Altersklasse der 21- bis 24jährigen kriminell am stärksten belastet ist, und weil auch in diese Gruppe überwiegend die Ableistung des Militärdienstes fällt.

Die Untersuchungen über den Personenstand der Mörder verfolgen lediglich den Zweck, ihre etwaige uneheliche Herkunft als Kriminalitätsfaktor festzustellen.

Der Familienstand ist aufzugliedern in ledig, verheiratet, verwitwet und geschieden. Ohne Gerichtsurteil getrennt Lebende sind, einem Wunsch von *Burgdörfer*<sup>21)</sup> entsprechend, gesondert nachzuweisen.

Bei den Familienverhältnissen des Mörders ist zu unterscheiden, ob er kinderlos ist oder ob Kinder ehelicher bzw. unehelicher Herkunft vorhanden sind. Daß Ermittlungen in dieser Richtung sogar von allgemeinem kriminalstatistischem Interesse sind, zeigen die entsprechenden Nachweisungen der Kriminalstatistiken u. a. von Belgien<sup>22)</sup>, Bulgarien<sup>23)</sup>, Frankreich<sup>24)</sup>, Griechenland<sup>25)</sup>, Italien<sup>26)</sup> und Ungarn<sup>27)</sup>.

Die Ermittlung des Wohnortes des Täters erscheint insofern von Nutzen, weil ihre statistischen Ergebnisse in detailgeographischer Unterscheidung Schlüsse über die Disposition der Stadt- und Landbewohner zum Morde ermöglichen.

Die Sichtung des Aktenmaterials nach der Staatsangehörigkeit hat sich nur darauf zu erstrecken, ob der Täter Ausländer ist und gegebenenfalls, welche Staatsangehörigkeit er im speziellen besitzt, oder ob er staatenlos ist.

<sup>21)</sup> Vgl. Institut International de Statistique. XXIIIe Session. Bulletin Quotidien. Athènes, 30e Septembre 1936, Nr. 4 S. 9/10.

<sup>22)</sup> Vgl. Statistique judiciaire de la Belgique 1930, Bruxelles 1933, S. 110/111.

<sup>23)</sup> Vgl. Kriminalna Statistika 1936, Sofia 1938, S. 39ff.

<sup>24)</sup> Vgl. Compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1932, Paris 1934, S. 25; seitdem werden Ausweise über den Kinderbesitz nicht mehr veröffentlicht.

<sup>25)</sup> Vgl. *Εγκληματολογική Στατιστική*. Έτος 1933. Athen 1937, S. 28ff.

<sup>26)</sup> Vgl. Statistica della criminalità per l'anno 1920. Roma 1926, S. 206ff.

<sup>27)</sup> Vgl. Annuaire Statistique Hongrois. Budapest 1936, XLIV. Jg., S. 365.

An Stelle der Religionszugehörigkeit, die von der deutschen Mordstatistik allein zur Ermittlung des Anteils der Juden an der Mordkriminalität berücksichtigt wird, ist im Hinblick auf die wesentlichen Verschiedenheiten in der religiösen Zusammensetzung der einzelnen Nationen eine Erfragung der Rasse zu befürworten und zwar in erster Linie dort, wo derart durchgreifende und sozial bedeutsame Rassenunterschiede innerhalb eines Staatsgebietes<sup>28)</sup> auftreten, daß — wie in den Vereinigten Staaten von Amerika — ein besonderes Interesse an der statistischen Beobachtung der Rassenverhältnisse unter den Mördern vorliegt. So werden in der Gefängnisstatistik der Vereinigten Staaten von Amerika<sup>29)</sup> die einsitzenden Gefangenen unterschieden nach: White (Native born, Foreign born, Unknown), Negro, Indian, Chinese, Japanese, Other), während die kriminalstatistischen Ausweise der Südafrikanischen Union<sup>30)</sup> die Verurteilten rassemäßig in Europäer, Eingeborene (vornehmlich Bantus), Asiaten und andere Nichteuropäer aufgliedern. In der Kriminalstatistik von Niederländisch-Indien<sup>31)</sup> sind die Verurteilten aufgeteilt in Europäer, Eingeborene, andere Asiaten.

Bei den Ermittlungen über den Bildungsgrad der Mörder, dem vielfach eine kriminogene Bedeutung beigemessen wird, kommen nach einem Postulat von Mayrs<sup>32)</sup> wie bei jenen der Bevölkerungsstatistik<sup>33)</sup> zwei Tatschengruppen in Betracht: 1. die gegenwärtige oder vergangene Teilnahme der Einzelnen an der konkreten Unterrichtsstufe (das Unterrichtswalten), 2. das Maß des Unterrichtserfolges, ausgedrückt durch den Besitz der elementarsten Kenntnisse im Lesen und Schreiben (der Unterrichtserfolg insbesondere auch dessen negative Seite, der trotz Unterrichts, — oder auch ohne einen solchen — vorliegende Analphabetismus). Wie bei der Bevölkerungsstatistik liegt auch bei der Kriminalstatistik nach den weiteren Darlegungen von Mayrs das Schwergewicht bei den Tatsachefeststellungen der zweiten Art, bei denen man richtiger von „Schriftkenntnis“ als von „Bildungsgrad“ spricht. Darüber hinaus wird der Grad der Schulbildung festzustellen sein, etwa in der Gliederung, wie sie sich

<sup>28)</sup> Eine vergleichend-statistische Untersuchung über die Straffälligkeit mehrerer volksverschiedener Länder einerseits, sowie einen Vergleich der Straffälligkeit verschiedener Rassen oder Völker innerhalb ein- und desselben Rechtsgebietes hat vor kurzem erst Exner in seinem Beitrag „Volkscharakter und Verbrechen“ (vgl. diese Mschr. 29. Jg. 1938, S. 405) angeregt. — Vgl. auch hierzu die Ausführungen von Sutherland in „Principles of Criminology“. Chicago-Philadelphia 1934, S. 24 über die rassischen Beziehungen zwischen Mördern und ihren Opfern in U.S.A.

<sup>29)</sup> Vgl. Federal Offenders 1936/37. A Review of the work of the Federal Bureau of Prisons including Statistics of Federal Prisoners and of Federal Parole and Probation. United States Department of Justice 1938, S. 205.

<sup>30)</sup> Vgl. Official Yearbook of the Union of South Africa.

<sup>31)</sup> Vgl. Crimineele Statistiek van Nederlandsk Indië 1931.

<sup>32)</sup> Vgl. „Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik (Sozialstatistik I. Teil“, Tübingen 1917, S. 833.

<sup>33)</sup> Vgl. G. von Mayr, Bevölkerungsstatistik. Statistik und Gesellschaftslehre. 2. Bd. Tübingen 1926, zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage, S. 182 ff.

jetzt in der bulgarischen Kriminalstatistik<sup>34)</sup> findet: a) Analphabeten, b) geringe Schulkenntnisse, c) Volksschulbildung, d) höhere Schulbildung, e) Hochschulbildung. Bei den Positionen c bis e ist noch zu unterscheiden, ob die Schulbildung nicht abgeschlossen oder abgeschlossen ist. Zusätzlich ist von Fall zu Fall zu notieren, ob der Täter noch eine Fach- oder Berufsschulbildung genossen hat.

Zur Erkenntnis der beruflichen Morphologie der Mördermasse im allgemeinen sowie zur Beantwortung der Frage im besonderen, ob der Mörder möglicherweise die im Beruf erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Begehung der Mordtat verwendet hat — als ein Beispiel hierfür seien nur die von der Kriminalgeschichte wiederholt verzeichneten Giftmorde von Ärzten<sup>35)</sup> angeführt —, sind die persönlichen Berufe der Täter, und zwar zur Zeit der Tat genau und ausführlich zu notieren, weil die Angaben hierüber bestimmt sind, mit den entsprechenden Ergebnissen der Berufszählung in Vergleich gebracht zu werden.

Die einschlägigen Aufzeichnungen sollen daher über den Berufs-, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie das Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Zeit der Tat unterrichten. Es ist mithin nach dem Muster der deutschen kriminalstatistischen Erhebungsmethode die Art des Hauptberufs, der Hauptideberbstätigkeit oder -beschäftigung oder der Haupteinkommens- oder Nahrungsquelle genau zu bezeichnen, nötigenfalls unter Angabe des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, z. B. Inhaber, Handwerksmeister, Geselle, Fabrikarbeiter.

Bei Ehefrauen ohne eigenen Beruf ist der Beruf des Mannes, bei Minderjährigen ohne eigenen Beruf der Beruf der Eltern anzugeben.

Neben der Berufsangabe ist die Stellung im Beruf wie folgt mitzuteilen: Selbständige einschl. leitende Beamte und Angestellte; mithelfende Familienangehörige; Beamte und Angestellte; Arbeiter einschl. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende; Hausangestellte; Berufslose, Selbständige (Rentner, Pensionäre, vom eigenen Vermögen Lebende).

Die Einzelberufe lassen sich dann weiterhin zu der wohl in allen Ländern üblichen Berufssystematik<sup>36)</sup> nach Hauptwirtschafts-abteilungen zusammenfassen. Es sind dies: A. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. — B. Industrie und Handwerk. — C. Handel und Verkehr. — D. Öffentliche Verwaltung, freie Berufe, Gesundheitswesen. — E. Häusliche Dienste. — F. Lohnarbeit wechselnder Art. — G. Ohne Beruf.

Ist der Täter zur Zeit der Tat arbeitslos gewesen, so sind die Angaben über die Dauer der Beschäftigungslosigkeit nicht ohne Belang.

<sup>34)</sup> a. a. O. S. 55.

<sup>35)</sup> Vgl. a. *Spinner*, Ärzte als Giftmörder, Zürich 1921; *H. Th. Sanders*, Zur Psychologie des Giftmordes durch Ärzte. Archiv für Kriminologie, Leipzig 1930, Bd. 86 S. 33.

<sup>36)</sup> Vgl. a. *A. Stephan*, „Die internationale Vergleichbarkeit der Berufstatistik“. Dissertation Erlangen. Berlin 1931.



Durch das Material über die Einzelberufe wird aller Wahrscheinlichkeit nach *Wulffen*<sup>37)</sup> seine Behauptung nur in bedingtem Maße bestätigt finden, daß nämlich Menschen, die durch ihren Beruf gezwungen sind zu töten, die Scheu verlieren, die der gewöhnliche Mensch vor der Tötungshandlung hat, und infolgedessen Fleischer und Jäger unter den Mördern häufig vertreten sind.

Unter den von der Mordstatistik des Statistischen Reichsamts erfaßten 293 Mördern befinden sich zwar 5 Fleischer, die jedoch als Mordwerkzeug nicht ein Messer benutzten, wie zu erwarten gewesen wäre, sondern in je zwei Fällen ihr Opfer erschossen bzw. erschlugen, während ein Täter es erwürgte.

β) Als kriminalistisch bedeutsam für die Persönlichkeit des Täters kommt in erster Linie seine eventuelle vorgängige Kriminalität (Vorbestrafung und Rückfall im subjektiven Sinne) in Betracht.

Die Sichtung des Materials hat sich demzufolge auf die Zahl und Art der Vorstrafen zu erstrecken, um klarzustellen, ob die bei den deutschen mordstatistischen Untersuchungen festgestellte Erscheinung, daß der Mörder im allgemeinen nicht aus dem Schwerverbrechertum kommt, auch eine internationale ist. Die Vorstrafen sind tunlichst in solche wegen Straftaten gegen die Person und gegen das Vermögen zu unterscheiden. Auch könnte man daran denken, die früher gegen den Täter erkannten Strafen in schwere, mittlere und leichte zu gliedern.

Um darüber hinaus zu erforschen, ob die Mörder zu den sogenannten Frühkriminellen oder Spätkriminellen gehören<sup>38)</sup>, d. h. ob sie schon vor Erreichung der unbedingten Strafmündigkeit bzw. erst nach dem dreißigsten Lebensjahr oder einer späteren, international noch festzulegenden Altersgrenze zum erstenmal kriminell geworden sind, wird das Alter der Mörder zur Zeit der ersten Vorstrafe besonders auszuzählen sein.

Außer den Vorstrafen sind Angaben über das sonstige Vorleben je nach Vorkommen aufzuzeichnen, z. B. ob und gegebenenfalls wie lange der Täter in Fürsorge- oder Zwangserziehung gewesen ist, ob gegen ihn sichernde Maßnahmen (Sicherungsverwahrung, Entmannung usw.) an-

<sup>37)</sup> Vgl. „Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters.“ Berlin 1926, S. 429. *Wulffen* schreibt in diesem Zusammenhang weiter: „Sie lernen beim Töten meist ganz gelegentlich, zufällig und zu ihrer eigenen Überraschung — wie es auf sexuellem Gebiet mit der Erwerbung von Perversitäten zu geschehen pflegt — die Lust empfinden, die eben aus noch zu erwähnenden psychologischen Gründen das Töten tatsächlich auszulösen vermag. Solche Mörder aus Einflüssen des Berufes wenden dann auch vielfach ihre beruflichen Künste beim Morde an. Ein Fleischer schnitt ein Mädchen durch zwei auf beiden Seiten beigebrachte Schnitte in die Karotiden, Halsschlagadern (*Tardieu*). Ein Jägerbursche tötete das neugeborene Kind seiner Geliebten durch einen Stich ins Hinterhaupt zwischen Kopf und Rückenmark, so wie man einem weidwunden Reh den Fang gibt (*Groß*).“

<sup>38)</sup> Vgl. *M. Riedl*, „Studie über Verbrecherstämmlinge, Spätkriminelle und Frühkriminelle“. Archiv für Kriminologie, Berlin 1933, 93. Bd. S. 125; ferner: *F. Stumpff*, „Die Ursprünge des Verbrechens“, Leipzig 1936, insbesondere S. 145 ff. die Ausführungen im VI. Abschnitt (Die Reichweite der Erbanlage), über die Frühkriminalität als Ausdruck 1. erschwerter seelischer Entwicklung (Pubertätskrisen), 2. seelischer Verbildung und 3. anlagemäßiger Abartigkeit (Psychopathie).

geordnet waren (wichtig für die Frage, ob etwa von Entmannten<sup>39)</sup> noch Lustmorde begangen werden) u. ä.

γ) Der dritte Abschnitt der Ermittlungen über die Person und Umwelt des Mörders hat seinen erblichen und asozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Als erblich belastet im Sinne dieser Richtlinien werden zum mindesten alle diejenigen Mörder anzusehen sein, in deren Aszendenz

Geisteskrankheiten einschl. Dementia senilis,  
Nervenkrankheiten,  
verbrecherische Neigungen,  
abnorme Charaktere,  
Trunksucht,  
Süchtigkeit (Morphinismus, Kokainismus usw.) oder  
Selbstmord

vorgekommen sind.

Es bleibt internationalen Vereinbarungen überlassen, den Kreis dieser Erbbelastungen in Anbetracht der stetig wachsenden kriminologischen Bedeutung der Erbbiologie noch zu erweitern, wofür die von der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission im Jahre 1937 vereinbarte „formulaire général pour l'examen scientifique des détenus“<sup>40)</sup> als Orientierungsmaterial dienen könnte.

Für die Charakterisierung der asozialen Verhältnisse der Aszendenten wie auch der Täter selbst kommen in Frage: Zuhälter, Prostituierte, Bettler, Landstreicher.

Zusätzlich könnten noch Ermittlungen getroffen werden über den Leumund des Täters mit dem Versuch, solchen positiv, namentlich aber negativ zu charakterisieren (z. B. Personen guten Rufs. Vagabunden [s. a. oben unter asoziale Verhältnisse], Trunkenbolde, Wilddiebe [bei Förstermorden], verdächtige Personen<sup>41)</sup>).

Auch Angaben über die Vermögensverhältnisse dürften zur Beurteilung gewisser Tatmotive von Interesse sein. Für ihre Feststellung könnte die Gliederung der entsprechenden Nachweisungen der Kriminalstatistik von Finnland<sup>42)</sup> (gute, beschränkte, dürftige Vermögens-

<sup>39)</sup> Vgl. z. B. *F. von Neuweiler*, „Zwei Versager nach Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige“. Diese Mschr. 29. Jg. 1938, S. 476.

<sup>40)</sup> Vgl. *E. Schmidt*, „Der kriminalbiologische Dienst im deutschen Strafvollzug“. Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg 1938, 69. Bd. S. 175.

<sup>41)</sup> Gedacht ist hierbei an eine bestimmte kriminelle Klasse, die seit Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts von der englischen Kriminalstatistik auf Grund jährlicher im April von der Polizei vorgenommener Feststellungen über die Zahl der „Known Depredators, Offenders and Suspected Persons at Large, (within the Jurisdiction of each Police District in the Month April . . . and of the Houses they frequent)“ nachgewiesen wurde (vgl. *Judicial Statistics. 1868. England and Wales. Part I, Police-Criminal-Proceedings-Prisons. London 1869, S. 5).*

<sup>42)</sup> Vgl. „Suomen Virallinen Tilasto XXIII. Oikeustilasto. Rikollisuus. Vuonna 1935. Rangaistusta Kärsivät“. Helsinki 1937, S. 54 Tabelle 9.

verhältnisse) oder derjenigen von Ungarn<sup>43)</sup> (ohne Vermögen, etwas Vermögen, wohlhabend) maßgebend sein.

Bei jugendlichen oder minderjährigen Mördern wird zudem noch zu untersuchen sein, ob sie Waisen<sup>44)</sup> und zwar im speziellen Vaterwaisen, Mutterwaisen oder Vollwaisen sind.

## 2. Objektive Momente.

a) Die Tat. Gegenstand des zweiten Hauptabschnitts der internationalen Mordstatistik bildet die Tat mit den wichtigsten Modalitäten ihrer Ausführung: Tatort, Tatmittel oder Tötungsart, Tatmotiv, Tatzeit, Taterfolg.

Die Ermittlung über den Tatort hat nach zwei Gesichtspunkten zu erfolgen:

Einmal interessiert die genaue lokale Lage, die Tatörtlichkeit, z. B. Wohnraum, Küche, Keller oder Wald, Eisenbahndamm (wichtig für vorgetäuschten Selbstmord durch Überfahrenlassen), Landstraße, wobei dann bei der späteren statistischen Verarbeitung die Einzelangaben über die Tatörtlichkeit zu zwei Hauptgruppen zusammenzufassen sind, welche aufzeigen, ob der Mord im Freien einerseits, in bedeckten oder umschlossenen Räumen andererseits verübt worden ist.

Zweitens ist in dieser Hinsicht festzulegen, in welcher Gemeinde und in welchem politischen Verwaltungsbezirk die Tatörtlichkeit, üblicherweise als Ort der Tat bezeichnet, gelegen ist. Dadurch ist erstens die Möglichkeit gegeben, die Mordkriminalität in Anlehnung an die s. Zt. von der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ bezüglich der „Konzentration der internationalen Kriminalstatistik“<sup>45)</sup> gemachten Vorschläge nach Gemeindegrößenklassen zu gliedern in

Gemeinden mit	500 000	Einwohnern und mehr		
„ „	100 000	„	bis unter	500 000 Einw.
„ „	20 000	„	„	100 000 „
„ „	2 000	„	„	20 000 „
„ „	weniger als	2 000	„	„

Diese Zahlennachweise gestatten wiederum eine Verteilung der Morde nach Stadt und Land vorzunehmen. Das im Ausland darüber bisher erstellte, allerdings recht spärliche Zahlenmaterial hat *Burchardt*<sup>46)</sup> in seiner Abhandlung „Kriminalität in Stadt und Land“ zusammengetragen.

Die Angaben der politischen Verwaltungsbezirke, in denen der Tatort gelegen ist, liefern dem im allgemeinen noch immer ziemlich vernachlässigten Forschungsgebiet der Kriminalgeographie wertvolle Unterlagen.

<sup>43)</sup> a. a. O. S. 367.

<sup>44)</sup> Vgl. *K. Kersch*, „Verbrechen und Verwaisung“. Kriminalistische Abhandlungen, München 1937, Heft XXIX.

<sup>45)</sup> Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Berlin 1908, 15. Bd. S. 363.

<sup>46)</sup> Vgl. Abhandlungen des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. Berlin und Leipzig 1936, Vierte Folge, Viertes Band, Erstes Heft, S. 132.

Als örtliche Einheiten sind zweckmäßigerweise die kleineren Verwaltungsbezirke (Deutsches Reich: Kreise; Frankreich: Arrondissements; England: Counties; Schweden: Läne; Ungarn: Komitate, u. a.) zugrunde zu legen.

Ihre — auf die strafmündige wie die Gesamtbevölkerung projizierten — Ergebnisse eröffnen wiederum Aussicht auf Bearbeitung eines mordgeographischen Kartenwerkes etwa nach dem Muster des vor mehr als vier Jahrzehnten von *Enrico Ferri* herausgegebenen „Atlante Antropologico-statistico dell'omicidio“.

Eine sehr instruktive und vorbildliche Karte findet sich in der neuesten finnischen Polizeistatistik<sup>47)</sup>, dem ersten Teil der von *Verkko* bearbeiteten gesamten Kriminalstatistik Finnlands, in der die der Polizei im Durchschnitt der Jahre 1928 bis 1932 angezeigten Tötungsdelikte (dråp, fullbordat brott, misshandel med dödling påvölja, även vid slagsmål, SL. 21:2, 4, 6—9) auf 10000 Einwohner bezogen — nach Stadt und Land — dargestellt sind.

Nächst dem Tatort wird die Auswertung der Straftaten ihr Augenmerk weitestgehend auf die Einzelheiten der Mordtechnik, d. h. auf die verschiedenen Tötungsarten und die hierbei benutzten Mordwerkzeuge oder sonstige Tatmittel richten müssen, um damit wertvolles Material für die Kriminologie zu liefern.

Daß diesem Problem von amtlicher Seite schon frühzeitig Bedeutung beigemessen worden ist, zeigt die französische Kriminalstatistik (*Compte général de l'administration de la justice criminelle en France*), in der seit ihrem Beginn im Jahre 1826 lange Zeit hindurch eine sogar regional nach Departements gegliederte Übersicht: „Instruments et moyens qui ont servi à commettre les crimes d'assassinat“ veröffentlicht wurde. Gestützt auf deren Ergebnisse sowie auch noch anderes Datenmaterial dieses erwähnten Rechenschaftsberichts der französischen Strafrechtspflege gelangte der bekannte belgische Astronom, Mathematiker und Statistiker *Adolphe Quetelet*, der Begründer der wissenschaftlichen Kriminalstatistik, in seinem 1835 erschienenen doppelbändigen Werk „Sur l'homme et le développement des ses facultés ou essai physique sociale“, in dem er untersuchte, ob die Handlungen des Menschen nach bestimmten Gesetzen erfolgen, zu dem Ergebnis, „que non seulement les meurtres sont annuellement à peu près en même nombre, mais encore que les instruments qui servent à les commettre sont employés dans les mêmes proportions“ (a. a. O. S. 7/8).

Im weiteren Verlauf der amtlichen kriminalstatistischen Forschung sind von 1880 ab für eine längere Zeitstrecke von der italienischen<sup>48)</sup> Kriminal-

<sup>47)</sup> Vgl. Suomen Virallinen Tilasto. XXIII. Oikeustilasto. Rikollisuus. Vuonna 1937. I. Poliisin Tietoon Tulleet Rikokset. Helsinki 1938, S. 12\*.

<sup>48)</sup> Vgl. *Statistica Giudiziaria degli Affari Penali per l'anno 1880*, Roma 1883, S. LXVIII. Auf Grund dieser Statistik hat *E. Ferri* in „L'omicidio nell' antropologia criminale“, Torino 1895, S. 276 folgende Prozentzahlen über den Anteil der einzelnen Mittel zur Begehung der „reati di sangue“ im Durchschnitt der Jahre 1880—84 berechnet:

„Armi da fuoco, non insidiose, 30,1%, armi da taglio o da punta non insidiose 29,4%, bastoni od altri strumenti contundenti o laceranti 14,2%, strumenti campestri 7,9%, armi da taglio o da punta, insidiose 7,6%, utensili domestici 2,7%, strangolamento o soffocamento 2,5%, armi da fuoco, insidiose 0,8%, sostanze venefiche 0,8%, annegamento 0,3%, non specificati 3,7%.“

statistik, in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts einmalig von der englischen<sup>49)</sup> Kriminalstatistik die zur Verübung der Morde verwendeten Werkzeuge statistisch erfaßt worden.

Ergebnisse entsprechender Beobachtungen in der Gegenwart finden sich im „Annual Report of the New York City Police Department“<sup>50)</sup>.

Auch einige private Forscher<sup>51)</sup> haben sich mit dieser Materie in letzter Zeit befaßt.

Da hiernach dieses Gebiet von der Kriminalstatistik — wenn man von den betreffenden neuerlichen Untersuchungen der deutschen Mordstatistik absieht — nicht sonderlich gepflegt worden ist, sei der internationalen Mordstatistik empfohlen, sich eingehend mit der technischen Durchführung der Morde, insbesondere mit den hierzu benutzten „instrumenta sceleris“<sup>52)</sup> zu befassen, weil sich aus ihrer Wahl meist interessante kriminalpsychologische Schlußfolgerungen ergeben. Es sind hierbei erstens, wie es bei der Mordstatistik des Statistischen Reichsamts

<sup>49)</sup> Vgl. Judicial Statistics, England and Wales. Part. I, Criminal Statistics. For the year 1905. London 1907. S. 53. Dort finden sich in einer Sonderuntersuchung über 551 Mörder, die in den Jahren 1886 bis 1905 verurteilt worden sind, über die Mordwerkzeuge folgende Ausführungen:

„The instruments or weapons made use of were such as chance suggested; a chair, an axe, a chopper, etc. In cases of murder in which jealousy was a motive, and as to which presumably there was premeditation, shooting was more often resorted to.

In one hundred consecutive cases there were 39 cases of cutting and stabbing (in about half the cases the weapon was a razor), 19 cases of blows on head, etc., which pokers, hammers, etc., 6 cases of kicking, 17 cases of shooting (in two out of three cases revolvers were used), 4 cases of drowning, 9 of strangulation or suffocation, and 6 cases in which poison was used.“

<sup>50)</sup> Von insgesamt 1424 Mord- und Totschlagsfällen (Murder and Manslaughter), die in New York in den Jahren 1934 bis 1937 zur polizeilichen Anzeige gelangten, wurden begangen durch: Shooting 544 (38,2%), Stabbing 413 (29,0%), Assault etc. 373 (26,2%), Strangulation 41 (2,9%), Burning 22 (1,5%), Thrown from Window 10 (0,7%), Poisoning, gas etc. 8 (0,6%), Drowning 6 (0,4%), Thrown from roof 2 (0,1%) usw.

S. a. *Frederick L. Hoffman*, „The increase in murder“. The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Modern Crime. Its prevention and punishment. Philadelphia May 1926, S. 24 und 26 mit ähnlichen Angaben für „Jefferson County“ und für New-Orleans.

<sup>51)</sup> Vgl. in dieser Monatsschrift die Arbeiten von *H. Schickert*, „Statistik der Todesstrafe in Baden 1851—1929“, 21. Jg. 1930, S. 161 ff.; *K. Krämer*, „Mord und Todesstrafe in Hessen 1817—1929“, 23. Jg. 1932, S. 129; *Lang*, „Mord und Todesstrafe in Hamburg“, 21. Jg. 1930, S. 129; *Gummersbach*, „Begnadigte Mörder“, 21. Jg. 1930, S. 25; ferner *W. Winkelmann*, „Beobachtungen an 50 Mörderinnen in der Strafanstalt zu Jauer“, Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Berlin 1934, XLII. Bd., 2. Heft, S. 48; s. a. *A. Krauß*, „Die Psychologie des Verbrechens“, Tübingen 1884, S. 348 „Die Arten des Mordes“.

<sup>52)</sup> Vgl. a. *E. Roesner*, „Zahlen zur Mordtechnik im In- und Ausland“. Deutsche Justiz, 100. Jg. 1938, 1886/1889.

geschieht, die einzelnen Tötungsarten nach ihrem Vorkommen wie

Erschießen,	Vergiften,
Erstechen oder Durchschneiden der Kehle,	Ertränken,
Erschlagen,	Stoß in die Tiefe,
Erdrosseln, Erhängen, Ersticken,	Verbrennen und
Erwürgen,	Sonstige Arten

zu ermitteln.

Auf Fälle von „kombinierten Morden“, bei denen der Täter zur Beseitigung des Opfers zwei oder gar noch mehr Tötungsarten angewandt hat, ist wegen ihres kriminologischen Interesses besonders zu achten!

Sodann ist, wie schon angedeutet wurde, bei den einzelnen Tötungsarten auszuweisen, welche Mordwerkzeuge oder sonstigen Mittel verwendet worden sind, die dann zweckmäßigerweise wieder in drei Gruppen der mechanischen, thermischen (z. B. durch Übergießen des Opfers mit kochendem Wasser) und chemischen Mordwerkzeuge (Gift, Leuchtgas) zusammenzufassen sind.

Die Ermittlungen hierüber werden allein schon in regionaler Beziehung zu interessanten Ergebnissen führen, weil diese in ihrer artmäßigen Zusammensetzung von Land zu Land nicht unbeträchtliche Unterschiede aufweisen dürften. Hat doch Höppler<sup>53)</sup> in seiner Monographie über die fünfzigjährige Entwicklung der Mordkriminalität in der alten österreich-ungarischen Monarchie einen durch Ort und Zeit bedingten Wandel der Mordwerkzeuge nachgewiesen, indem in Istrien und Dalmatien, also im Karstgebiet, der Mord häufig durch Schlag oder Wurf mit einem Stein verübt worden ist.

In einem weit größeren Maße als in den Mitteln der Ausführung spiegelt sich die Psychologie des Mordes in seinen Beweggründen wider. Wir kommen damit zu einem der wichtigsten Aufgaben im Rahmen der statistischen Beobachtung der Tatausübung mit allen ihren Einzelheiten, zur Statistik der individuellen im Einzelfalle erkennbaren Motive, die den Entschluß zum Morde ausgelöst haben. Daß gegebenenfalls nicht ein Motiv maßgebend ist, sondern daß mehrere Motive zusammentrafen und auch das Motiv der strafbaren Handlung nicht immer sicher erkennbar ist, ändert nach der Meinung v. Mayrs nichts an der außerordentlichen Bedeutung der hier in Frage stehenden Motivenstatistik.

Die kriminalstatistische Forschung hat sich demgemäß schon frühzeitig mit diesem Problem befaßt und bereits interessante, aber für die Belange der Psychologie noch keinesfalls ausreichende Ergebnisse erzielt, deren chronologische Aufzählung zur Vermehrung des Studienmaterials für eine endgültige, international anzuwendende Statistik der Mordmotive — dem Zwecke dieses Beitrages entsprechend — am Platze zu sein scheint.

Ebenso wie die oben schon erwähnten Ausweise über die zur Verübung der Morde benutzten Werkzeuge enthält die französische Kriminalstatistik

<sup>53)</sup> a. a. O. S. 494.

von ihren ersten Jahrgängen ab eine reich gegliederte Tabelle über die „Causes apparentes des crimes d'assassinat; motifs particuliers qui parraissent avoir porté à les commettre“. Unterschieden sind zunächst in jedem Jahrgang generell 6 Hauptgruppen von Beweggründen, die wieder in Einzel motive und Veranlassungen nach ihrem Vorkommen im jeweiligen Berichtsjahr untergegliedert sind. So sind z. B. in dem ältesten, mir zur Verfügung stehenden, 1838 herausgegebenen „Compte général de l'administration de la justice criminelle en France“ (S. 100/101) über das Jahr 1836 23 wegen „assassinat“ zu Todesstrafe verurteilte Personen verzeichnet, die den Mord aus folgenden Beweggründen verübt hatten:

I. Cupidité:

- pour commettre des vols ou en assurer l'impunité,
- „ recueillir des successions,
- „ éteindre une rente viagère,

II. Adultère:

- Assassinat de la femme adultère par son complice (jalousie ou dégoût).
- „ d'une belle-fille qui se refusait à continuer un commerce incestueux,
- „ du mari outragé par la femme et son complice,

III. Dissensions domestiques; discussions d'intérêt entre parents.

IV. Amour contrarié, jalousie, concubinage, débauche.

V. Haine, vengeance.

- Ressentiment de discussions d'intérêt,
- „ contre un homme qui avait dirigé, la gendarmerie à la poursuite de l'accusé, et contre une fille qui était entrée au service d'un homme avec lequel l'accusé était en vedette.

Es handelt sich bei diesem Motivennachweis also um eine ausgesprochene Kasuistik, die infolgedessen — von der Hauptgruppierung mit konstanter Form abgesehen — von Jahr zu Jahr ihr Bild wechselte.

Die sechste und letzte Gruppe ist eine Sammelposition solcher Motive, welche als „vereinzelt, abnorme, gleichsam als Sonderlingsschrulle gelegentlich vorkommen, wie etwa der Wunsch vom Henker hingerichtet zu werden, oder der Sehnsucht nach Cayenne“<sup>54</sup>).

Diese Aufzählung ergibt nach der kritischen Darlegung von *Holtzendorffs*, daß Beweggründe und Veranlassungen zum Morde in Frankreich durcheinander gemischt sind. Nach seiner Meinung würde die Übersichtlichkeit für die Zwecke der Kriminalpsychologie gewinnen, wenn man unterscheiden wollte:

I. Ökonomische Motive: a) Habsucht schlechthin, b) in Erbstreitigkeiten, c) in Nahrungssorgen, d) in Grenzstreitigkeiten. — II. Geschlechtliche Motive: a) Ehebruch, b) Eifersucht, c) verschmähte Liebe, d) Verführung, e) Verzweiflung Liebender, f) Liebesüberdruß, g) wollüstige Grausamkeit (Fälle, in denen unmittelbar auf die geschlechtliche Vereinigung Tötung folgt). — III. Zorn, Haß und Rache und zwar a) politischer Mord aus Veranlassung von Wahlen, aus Nationalhaß, gegen Beamte, b) nichtpolitischer Mord, c) Blutrache. — IV. Mord in Verbindung mit anderen Verbrechen, um deren Entdeckung zu hindern, um sich der Bestrafung zu entziehen. — V. Aus verschiedenen, seltenen und nicht zu verallgemeinernden individuellen Motiven. — VI. Aus nicht zu ermittelnden Gründen.

Daß es bei der Aufstellung dieser Kategorien ebenfalls Übergänge gibt, muß auch von *Holtzendorff*<sup>55</sup>) zugeben. So kann es vorkommen, daß Ehe-

<sup>54</sup>) Vgl. *F. von Holtzendorff*, „Die Psychologie des Mordes“. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Berlin 1875, X. Serie, Heft 232 S. 14.

<sup>55</sup>) Vgl. „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe“, Berlin 1875, S. 342.

brecher sich heiraten und außerdem das Vermögen des umzubringenden Ehegatten an sich nehmen wollen. Trotzdem würde nach seinem Urteil eine „gleichmäßig durchgeführte Mordstatistik mit Unterscheidung der Motive einen wertvollen Beitrag zur Psychologie liefern“.

Später ist man in Frankreich dann von der kasuistischen Aufteilung der erwähnten Hauptgruppen abgegangen und hat diese in wichtige, immer wiederkehrende Beweggründe aufgeteilt.

Auch die italienische Kriminalstatistik, die erstmals für das Jahr 1873 bearbeitet wurde, hat alsbald begonnen, die Beweggründe zu den Tötungen („reati di sangue“) zu verzeichnen, deren Gliederung und prozentuale Verteilung auf 2983 im Jahre 1880 wegen Tötungen Verurteilte ausweislich der „Statistica Giudiziaria degli Affari Penale“ folgende ist:

relazioni di famiglia ed onore	2,62%	odio o vendetta . . . . .	26,75%
difesa della vita o dell'integrità personale . . . . .	4,86%	ubbriachezza e crapula . . . . .	3,15%
difesa della proprietà . . . . .	1,68%	cupidità . . . . .	9,12%
dissidi politici . . . . .	0,13%	brutalità . . . . .	4,09%
amore lecito od illecito . . . . .	7,54%	questioni d'interesse . . . . .	4,22%
collera . . . . .	30,24%	dissidi domestici . . . . .	3,02%
		cause non specificate . . . . .	2,58%

Zu Beginn dieses Jahrhunderts ist von der englischen Kriminalstatistik<sup>56)</sup> eine Untersuchung über rd. 550 in den Jahren 1886 bis 1905 wegen Mordes Verurteilte (convicted of murder) durchgeführt worden, bei der sich über die Motive und Ursachen zur Tat folgendes Bild ergeben hat:

Bezeichnung	männl.	weibl.	zus.	Bezeichnung	männl.	weibl.	zus.
Drink . . . . .	86	4	90	Illegal operations	6	6	12
Quarrels or Violent Rage . . . . .	68	—	68	To remove obstacle to marriage etc. . . . .	5	4	9
Jealousy and Intrigues . . . . .	87	5	92	Shame and disgrace . . . . .	—	4	4
Revenge . . . . .	75	2	77	Sexual passion . . . . .	26	—	26
Robbery . . . . .	48	2	50	Other causes, or not known . . . . .	69	12	81
For Insurance Money . . . . .	—	3	3				
Extreme Poverty	17	22	39				

Für eine Reihe von Jahren verzeichnete bis 1912 die österreichische Kriminalstatistik<sup>57)</sup> ziemlich genaue Angaben über die Beweggründe aller Verbrechen, wegen deren Verurteilung zum Tode erfolgte, ohne sich jedoch auf eine Verzifferung einzulassen. Bei einer näheren Untersuchung dieser Angaben durch *Gast*<sup>58)</sup> stellte sich heraus, daß in der Hauptsache 5 Gruppen von Motiven praktisch vorkommen, nämlich (der Häufigkeit nach geordnet):

Leidenschaft,  
Gewinnsucht,  
der Trieb, die Freiheit zu erhalten oder zu erlangen,  
perverse, sexuelle Veranlagung,  
politischer Fanatismus,

während *F. Tennyson Jesse* in ihrem 1924 erschienenen Buch „Murder and its

<sup>56)</sup> Vgl. Anm. 49, a. a. O. S. 52.

<sup>57)</sup> Vgl. z. B. „Österreichische Kriminalstatistik“, 3. Jg. 1912. Österreichische Statistik, Wien 1916, Neue Folge 13. Bd., 2. Heft, S. 50ff.

<sup>58)</sup> Vgl. „Die Mörder“. Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1930, Heft XI S. 36.



motives“, in dem sie sechs berühmte Mordfälle, vier englische und zwei französische, schildert, folgende Einteilung der Morde nach ihren Motiven versucht (S. 13):

Murder for gain,	
„ from revenge,	
„ for elimination,	
„ from jealousy,	
„ „ lust of killing,	
„ „ conviction.	

Das sächsische Justizministerium hat in einer Zusammenstellung über die in den Jahren 1855 bis 1927 in Sachsen wegen Mordes zu Todesstrafe verurteilten Personen auf Grund der Angaben über die Motive der Taten und ihre Angriffsobjekte nach der Mitteilung von *Exner*<sup>59)</sup> 3 Gruppen unterschieden:

Raubmorde . . . . .	85
Leidenschaftsmorde . . . . .	116
Sexualmorde . . . . .	10
fraglich . . . . .	1
zusammen . . . . .	212

Eine Klassifizierung, die sich im großen und ganzen — von einigen Varianten abgesehen — *Höpley, Lang, Schickert, Krämer* u. a.<sup>60)</sup> bei ihren Forschungen über den Mord und den Mörder zu eigen gemacht haben.

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, ist die von der amtlichen Statistik wie der privaten Forschung vorgenommene Gliederung der Mordmotive teils zu ausführlich, teils zu knapp bemessen. Als Vorbild eines Motivenschemas für die internationale Mordstatistik erscheint mir daher das von *Gennat*<sup>61)</sup> aufgestellte System der Mordmotive in der Zentralkartei für Mord- (Todesermittlungs-)sachen bei der Mordinspektion des Berliner Polizeipräsidiums besonders geeignet zu sein:

I. Morde auf sexueller Basis.

1. Lustmorde (höchst gesteigerter Sadismus). Opfer: Mädchen, Knaben, Frauen, Männer.
2. Sittlichkeitsverbrechen mit Todesfolge bzw. nachfolgender Tötung<sup>62)</sup>.
  - a) an Erwachsenen,
  - b) an Kindern.
3. Tötung aus homosexueller Eifersucht bzw. auf homosexueller Basis.

II. Morde zwecks Erlangung finanzieller bzw. wirtschaftlicher Vorteile.

1. Raubmorde
  - a) an Geldbriefträgern, Post- und Bahnbeamten,
  - b) an Chauffeuren,
  - c) an Kassen- bzw. Bankangestellten,
  - d) an Wandergenossen,
  - e) an Geschäftsinhabern bzw. Gewerbetreibenden,
  - f) an Privatpersonen.
2. Morde zwecks Erlangung einer Versicherungssumme, einer Erbschaft.

<sup>59)</sup> Vgl. „Mord und Todesstrafe in Sachsen 1855—1927“. Diese Mschr., 20. Jg. 1929, S. 1ff.

<sup>60)</sup> S. o. Anmerkungen 16 und 51.

<sup>61)</sup> Vgl. „Bearbeitung von Mord- (Todesermittlungs-) Sachen. Einschlägige Spezialorganisation der Berliner Kriminalpolizei“. Kriminalistische Monatshefte, Berlin 1936, 10. Jg., Heft 2 S. 33.

<sup>62)</sup> Fälle, in denen das Opfer, ohne daß dies der Täter beabsichtigt hat, infolge der Ausführung des Sittlichkeitsverbrechens stirbt, weiter solche, in denen der Täter nach Ausführung eines Sittlichkeitsverbrechens das Opfer tötet — z. B. durch Erwürgen oder Erdrosseln, um es am Schreien zu hindern.

3. Morde zwecks Verhütung wirtschaftlicher Nachteile, z. B. der schwangeren Geliebten, um der Alimentenzahlung zu entgehen, des alten Ausgedingens usw.
- III. Morde zwecks Beseitigung lästiger Personen (z. B. von Mitwissern irgendwelcher, dem Täter unangenehmer Geheimnisse, der lästigen Geliebten usw.).
- IV. Morde an Polizei-, Gendarmerie-, Justiz- (z. B. Gefängnis- und Forst-) Beamten, soweit in Ausübung oder Auswirkung ihres Berufes getötet.
- V. Morde aus Haß oder Rache jedoch nur soweit, als Morde „im Sinne der Praxis“ anzusprechen,
- VI. Morde aus Eifersucht und Familienzwiß (nur Morde „im Sinne der Praxis“).
- VII. \*) .....
- VIII. Morde durch polnische Schnitter und an solchen.
- IX. Morde durch Zigeuner und an solchen.
- X. \*) .....
- XI. Tötung von Zivilpersonen (z. B. von Wächtern) durch von ihnen überraschte oder verfolgte Verbrecher, soweit sich diese ihrer Festnahme entziehen wollten.

\*) Für besondere Motive vorbehalten.

Für die Motive und Ursachen des Mordes ist auch die Zeit der Tat von wesentlicher Bedeutung. Es tritt daher die Frage auf: In welchem Monat wurde der Mord verübt? Welche Monate sind im einzelnen besonders belastet und aus welchen Gründen ist das der Fall? Ebenso ist es mit den Wochentagen, ja sogar mit den Tagesstunden.

Infolgedessen sind eingehende Forschungen in dieser Richtung anzustellen:

Die Angaben über die Kalendermonate vermitteln ein Bild von dem jahreszeitlichen Verlauf der Mordkurve, die vermutlich in den einzelnen Ländern<sup>63)</sup> je nach ihrer geographischen Lage nicht unbedeutende Unterschiede aufweisen wird.

In der stärkeren oder schwächeren Belastung der einzelnen Tage kommt der Wochenrhythmus der Mordkriminalität zum Ausdruck.

Was schließlich die Verteilung der Morde auf die Tagesstunden anbelangt, so wird aus den Ermittlungen hierüber zur gegebenen Zeit hervorgehen, welche Tageszeit die stärkste Mordfrequenz aufweist, und ob diese in allen Ländern die gleiche ist.

Man wird im speziellen hierbei zu unterscheiden haben, wie viele Morde bei Tage, und wie viele in der Dunkelheit und in der Nachtzeit begangen sind.

Zu den letzteren sind alle diejenigen Morde zu zählen<sup>64)</sup>, die in Ländern unserer Breitengrade

in den Monaten	in der Zeit von
November, Dezember, Januar, Februar . . . . .	17—7 Uhr
September, Oktober, März, April . . . . .	19—6 „
Mai, Juni, Juli, August . . . . .	21—4 „

begangen sind.

<sup>63)</sup> Vgl. E. Roesner, Artikel „Jahreszeiten“. Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1932, I. Band.

<sup>64)</sup> In Anlehnung an die Gliederung von K. Raumer in seiner Monographie „Räuber und Raubsituationen“. Kriminalistische Abhandlungen, Leipzig 1937, Heft XXVIII, S. 89.

Kriminalpsychologisch interessant wäre es, einem Wunsch von *Hacker*<sup>65)</sup> stattgebend, in diesem Zusammenhang zu wissen, welche Motive bei den in den jeweiligen Wintermonaten verübten Morden (vielleicht größere wirtschaftliche Not) und welche bei den in den Sommermonaten verübten (Eifersucht, geschlechtliche Begierde?) wirksam waren. Durch die Kombination der Angaben über die Zeit der Tat mit denen über ihre Motive läßt sich diese Frage ohne Mühe beantworten.

b) Das Opfer. Die dritte und letzte Aufgabe der internationalen mordstatistischen Enquête hat sich den Mordopfern im allgemeinen wie ihren wichtigsten persönlichen und sozialen Verhältnissen im besondern zu widmen, da mit Ausnahme der einschlägigen deutschen Untersuchungen die zahlenmäßige Beobachtung dieses Teilgebietes des Mordproblems trotz seiner wesentlichen kriminalpolitischen Bedeutung vor allem von der amtlichen Kriminalstatistik bisher fast gänzlich ignoriert worden ist. Das ist um so weniger verständlich, zumal die zur Zeit einzige in Betracht kommende Erkenntnisquelle, die „Todesursachenstatistik“, unter der Position „Gewaltsame Sterbefälle“ lediglich die Gesamtzahl der durch vorsätzliche Verbrechen wider das Leben getöteten Personen<sup>66)</sup> ausweist, also nicht im juristischen Sinne unterscheidet, ob es sich um

<sup>65)</sup> Vgl. die Besprechung „Fünfzig Jahre Reichskriminalstatistik“. Diese Mschr., 25. Jg. 1934, S. 522.

<sup>66)</sup> Zu den Fällen von Mord und Totschlag werden methodisch von der Todesursachenstatistik alle Fälle gerechnet, in denen Personen rechtswidrig und vorsätzlich körperlich derart geschädigt werden, daß diese Schädigung den Verlust des Lebens nach sich zieht, gleichviel, ob die Tötung beabsichtigt war oder nicht. Gezählt werden danach alle Fälle von rechtswidriger vorsätzlicher Tötung (Mord und Totschlag in engerem Sinne), aber auch von vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, ferner alle Fälle von aufgefundenen, zumeist unbekanntem Kindesleichen, selbst wenn die Tötung, wie das vielfach der Fall ist, nicht mehr einwandfrei nachgewiesen worden ist. Denn unzweifelhaft handelt es sich hier in der großen Mehrzahl der Fälle um einen gewaltsamen Tod Lebendgeborener; die wenigen Fälle, in denen vielleicht unter der Geburt oder kurz nachher eines natürlichen Todes gestorbene Kinder hier mitgezählt werden, bilden nur einen schwachen Ausgleich gegen weit zahlreichere Fälle, die der statistischen Erfassung entgehen, weil sie durch Vergraben, Verbrennen oder Vernichtung auf mannigfache andere Art der Entdeckung entzogen worden sind. Nicht mitgezählt werden dagegen fahrlässige Tötungen sowie Tötungen in Notwehr, da bei ersteren der Vorsatz, bei letzteren die Rechtswidrigkeit fehlt. Ebenso werden auch Tötungen mit freiwilliger Zustimmung des Getöteten nicht hierin, sondern zu Selbstmord gezählt, wenn es sich nach den Tatumständen erwiesenermaßen um gemeinsamen Selbstmord handelt. Im übrigen befaßt sich die Todesursachenstatistik — ihrer Aufgabe gemäß — fast ausschließlich mit der Person des Getöteten und berücksichtigt bei der Tat nur die Art und Weise der Ausführung; die übrigen Begleitumstände, sowie die Person des Täters sind höchstens noch insofern von Bedeutung, als es zur Abgrenzung von den anderen gewaltsamen Todesursachen, Selbstmord und tödlichen Unfällen, erforderlich ist. (Vgl. Medizinalstatistische Nachrichten. Herausgegeben vom Preußischen Statistischen Landesamt, Berlin, 16. Jg. 1929, 3. Heft, S. 223.)

Opfer eines Mordes, Totschlages oder einer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang handelt.

Die Strafakten sind deshalb zum mindesten nach dem Geschlecht, dem Alter und dem Familienstand der Opfer zu durchforschen. Der statistischen Zusammenstellung dieser Zählungsergebnisse ist zweckmäßigerweise die gleiche Gliederung zugrunde zu legen, wie es bei den entsprechenden Individualangaben der Täter geschieht, um beide Erhebungsmassen in eine wechselseitige Beziehung setzen zu können.

Wie bei den Mördern ist auch bei den Aktenauszügen über den Einzelberuf der Opfer besondere Sorgfalt zu verwenden, denn es wird sich dabei, wie bei der deutschen Mordstatistik, sicherlich herausstellen, daß auch in anderen Ländern bestimmte Berufe besonders „mordgefährdet“ sind.

Mit den Feststellungen über die in ihren Ergebnissen für die Kriminalpsychologie besonders beachtlichen Beziehungen zwischen den Opfern und den Tätern ist die Aktendurchsicht für die Stoffgewinnung zur internationalen Mordstatistik zu beenden. Ihr Erkenntniswert wird noch erhöht durch folgende Unterscheidung: a) Verwandte und Angehörige, die wiederum nach dem Grade der Verwandtschaft aufzugliedern sind, b) Braut (Bräutigam) oder Geliebte (Geliebter), c) andere Personen, davon näher bekannt, entfernter bekannt und unbekannt.

### III. Vorschläge zur Technik der internationalen Mordstatistik.

Nachdem im vorstehenden Abschnitt das Forschungsgebiet und das Forschungsziel der internationalen Mordstatistik programmatisch umrissen worden ist, ergeben sich nunmehr in technischer Beziehung die Fragen: Wie und durch wen haben die Erhebungen zu geschehen und weiter, durch wen und in welcher Weise sind die erhobenen Daten am besten zu verwerten?

Die hierbei anzuwendenden Grundsätze sind m. E. folgende:

Das richtige Verfahren vom Standpunkt der statistischen Technik liegt in der Verselbständigung der in den Strafakten enthaltenen und für die Statistik benötigten Tatsachen durch Herstellung besonderer Erhebungsformulare (Individualzählpapiere), deren Inhalt von allen an der Mordstatistik sich beteiligenden Ländern zur Erreichung des Zieles selbstverständlich völlig gleichmäßig zu gestalten ist. (Das vom „Committee on Uniform Crime Records, International Association of Chief of Police“ [New York] 1929 herausgegebene Polizeihandbuch „Uniform Crime Report“ enthält auf S. 85 das Formularmuster eines „Homicide Report“).

Die Sammlung und Sichtung des Stoffes durch die Aktenausbeutung hat möglichst konzentriert zu erfolgen und durch diejenige Person zu geschehen, welche die größte Gewähr für die Richtigkeit der Auszüge gibt, damit nicht auf unrichtigem und ungenauem Urmaterial eine unnütze Bearbeitung vorgenommen und vor allen Dingen keine

falsche Schlußfolgerung gezogen wird<sup>67)</sup>. Die Ausfüllung der Zählbogen macht die verhältnismäßig geringste Mühe, wenn sie durch den jeweiligen Bearbeiter der allgemeinen Kriminalstatistik, also eine Person erfolgt, welche ohnehin schon von den in Frage stehenden Tatsachen umfassende juristische wie statistische Sachkenntnisse besitzt.

Die Bearbeitung des Urmaterials hat in den einzelnen Arbeitsgängen bis zur Fertigstellung des Endergebnisses ausschließlich im sogenannten „manuellen“ Verfahren zu erfolgen. Hierbei sind die Erhebungsformulare zunächst mit besonderen Symbolen wie Buchstaben, Kennziffern oder Schlüsselzahlen mittels verschiedenfarbiger Auszeichnungen zu versehen. Dem folgt als zweiter Arbeitsgang das „Legeverfahren“, bei dem die Formulare nach Erhebungseinheiten und deren mannigfachen Merkmalen sortiert werden, um dadurch das für die zu erstellenden statistischen Tabellen notwendige Zahlenmaterial bereitzustellen. Diese sind im einzelnen durch internationale Vereinbarungen nach einem Muster-schema festzulegen, das jedoch im Hinblick auf den speziellen Charakter der Mordstatistik wesentlich vielseitiger gestaltet sein muß, als der von *Schäfer* (a. a. O. S. 205) in seinen Richtlinien für die Aufstellung der allgemeinen Kriminalstatistik in den einzelnen Ländern zur Verwendung empfohlene „Schéma-Type des cadres statistiques“.

Damit die verschiedenen Zweige der kriminologischen Wissenschaft in der Lage sind, die für ihre Zwecke erforderliche Auswahl vorzunehmen, hat die tabellarische Verarbeitung des Zahlenmaterials möglichst speziell zu geschehen. Da weiterhin bei jeder nur einigermaßen ausgestalteten allgemeinen Kriminalstatistik auf ein gewisses Minimum von Kombinationen Wert zu legen ist, sind bei dieser Sonderstatistik zahlreiche Kombinierungen mehrerer Erhebungsgegenstände besonders angebracht.

Vorbehaltlich endgültiger Festlegung derselben kommen zum mindesten folgende Kombinationen in Frage:

- a) beim Täter:
  1. Geschlecht, Alter und Familienstand,
  2. Familienstand und Familienverhältnisse,
  3. Einzelberufe und Tötungsarten,
  4. Geschlecht und Alter der Vorbestraften;
- b) bei der Tat:
  1. Geschlecht der Täter und Tötungsarten,
  2. Geschlecht der Täter und Mordmotive,
  3. Mordmotive und Jahreszeit,
  4. Wochentage und Tagesstunden;
- c) bei den Opfern:
  1. Geschlecht, Alter und Familienstand,
  2. Beruf und Tatmotive,
  3. Geschlecht und Beziehungen zum Täter.

<sup>67)</sup> Vgl. *P. F. Aschrott*, „Erhebung und Verwertung statistischer Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1885, 5. Bd. S. 352; ferner: *A. von Oettingen*, „Über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten“. Ebenda 1881, 1. Bd. S. 414ff.

Die vorstehend geschilderte Bearbeitung des Erhebungsmaterials führt zunächst jedoch nur zu absoluten Werten. Zum tieferen Eindringen in die Vielseitigkeit des Mordproblems ist es daher notwendig, das für internationale Vergleichszwecke ungeeignete Gefüge von absoluten Zahlen in einfache, leicht vergleichbare Zahlausdrücke umzuwandeln. Es kommt hierfür in Betracht die Berechnung von „Gliederungszahlen“ und „Beziehungszahlen“.

An Gliederungszahlen, welche die Größe einer Teilmasse im Verhältnis zur begrifflich übergeordneten Gesamtmasse — in der Regel in Prozenten — angeben, wird man zu berechnen haben, wieviel Prozent der Mörder männlich, weiblich, vorbestraft, jugendlich, erblich belastet usw. sind.

Unter Beziehungszahlen sind im vorliegenden Falle die „Kriminalitätsziffern“ und die „Kriminalitätsbelastungsziffern“ zu verstehen.

Da die durch die mordstatistischen Untersuchungen ermittelten Ergebnisse, insbesondere die Gesamtzahl der wegen Mordes rechtskräftig Verurteilten in ihrer absoluten Höhe noch kein ausreichendes Bild über die Frequenz des Mordes geben, läßt sich ein zuverlässiger und brauchbarer Gradmesser für den tatsächlichen Umfang der Mordkriminalität durch die Berechnung der „Kriminalitätsziffern“ finden, indem man die für die betreffende — in allen Ländern zeitlich gleich lange — Beobachtungsperiode ermittelte Tätermasse zu einer bestimmten Anzahl (100000 oder 1 Million der Bevölkerung) in Beziehung setzt. Die gebräuchlichste Kriminalitätsziffer stellt der Vergleich der Mörder zu den Kriminalfähigen, d. h. das Verhältnis der Verurteilten zur jeweiligen strafmündigen Bevölkerung dar. Wo es aber an den Unterlagen für die zutreffende Berechnung der strafmündigen Bevölkerung fehlt, bietet die Inbeziehungsetzung der Mördermasse zur Gesamtbevölkerung einen zwar nicht vollwertigen, aber immer doch beachtenswerten Ersatz. Hat doch beispielsweise auch in der Bevölkerungsstatistik die allgemeine „Geburtenziffer“ neben der „Fruchtbarkeitsziffer“ ihre Bedeutung.

Diese „Kriminalitätsziffern“ (*v. Mayr*: „Verfehligeitsziffern“), in französischer Terminologie „Taux de la criminalité“ oder „Chiffre des criminelles“, in englischer „Rates of convictions“ oder „Ratio per 100000“<sup>68)</sup> beleuchten allerdings die Mordkriminalität nur von der subjektiven Seite, indem sie aufzeigen, wie stark die jeweilige kriminalfähige Bevölkerung mit Mördern durchsetzt ist. Aber nicht nur die Erkenntnis der subjektiven Mordwahrscheinlichkeit bedarf der statistischen Klärung, sondern auch das Gegenteil, d. h. die Wahrscheinlichkeit, von einem Morde betroffen zu werden. Das Maß dieser objektiven Belastung und Bedrohung wird aber nicht durch die Inbeziehungsetzung der Personenzahl der Täter, sondern der absoluten Zahl der Handlungen (Taten) zur Gesamtbevölkerung („Kriminalitätsbelastungsziffer“) am

<sup>68)</sup> Vgl. *E. Hacker*, „Les méthodes de la statistique comparée de la criminalité“. Journal de la Société Hongroise de Statistique, Budapest 1938, Nr. 1, S. 3.

besten ausgedrückt, „denn 3 Morde von einem Täter oder von drei verschiedenen Tätern verübt“, schreibt hierzu *v. Mayr*<sup>69)</sup>, „sind gleichwertige Elemente der gesamten durch die Statistik erfaßten Symptome der Mordgefahr der Bevölkerung“.

Da es aber nicht jedermanns Sache ist, Tabellen zu lesen und die Zahlensprache zu verstehen, müssen den Zahlennachweisungen notwendigerweise Erläuterungen ihres Inhalts beigegeben werden, weil andernfalls durch die ausschließliche Tabellenpublikation der Nutzen dieser internationalen mordstatistischen Erhebung nur auf das kleine Gremium derjenigen beschränkt wird, die auf Grund ihrer fachlichen Qualitäten allein in der Lage sind, das umfangreiche Zahlenmaterial in konkrete Tatsachen zu übersetzen. Eine derartige Beifügung von erläuternden Bemerkungen erweist sich im Sinne des bekannten niederländischen Kriminalstatistikers *de Roos*<sup>70)</sup> um so notwendiger, da die nackten Zahlen — nach einem bildlichen Vergleich von *Tarde* mit der Eigenart der hebräischen Schriftsprache — nur die Konsonanten der internationalen kriminalstatistischen Arbeit darstellen und diese erst durch deskriptive Begründungen zu sinngemäßen und verständlichen Wortgebilden ausgefüllt werden müssen.

Der Wert solcher textlichen Interpretation gewinnt noch an Bedeutung durch die Einfügung einer Reihe graphischer Darstellungen. Als Beispiel hierfür sei außer den bereits in Vorschlag gebrachten mordgeographischen Kartogrammen u. a. ein Schaubild empfohlen, in dem die Alterspyramiden der Mörder wie der Opfer vergleichsweise dargestellt sind.

Schließlich wird noch das Verständnis und die richtige Beurteilung der vielseitigen statistischen Nachweisungen dieser Sonderuntersuchung durch die Beigabe einer „Einzeldarstellung der Mordfälle“ wesentlich gefördert, die in synoptischer und kasuistischer Form Angaben über die wichtigsten persönlichen Eigenschaften des Täters wie der Opfer sowie eine kurze Beschreibung der Tatausführung zu enthalten hat.

Es ist hierbei zu erwägen, ob in diese Kasuistik neben dem Tag der Mordtat nicht auch Daten über die Festnahme des Täters, die Rechtskraft des Urteils sowie dessen Vollstreckung oder Umwandlung im Gnadenwege aufzunehmen sind. Angaben, denen bezüglich der Zeitintervalle zweifellos ein kriminalpolitisch bedeutsamer Erkenntniswert beizumessen ist.

Diese Einzeldarstellung liefert außerdem auch Unterlagen über das kriminalpsychologisch interessante, aber praktisch recht schwierig zu lösende Problem einer Mördertypologie, mit der sich schon eine Reihe von Forschern wie *Kraus*<sup>71)</sup>, *Gast*<sup>72)</sup>, *Wulffen*<sup>73)</sup>, *Exner*<sup>74)</sup> u. a. eingehend befaßt haben.

<sup>69)</sup> S. o. Anmerkung 19 a. a. O. S. 600.

<sup>70)</sup> Vgl. „Consonnes et voyelles. Communication sur la statistique criminelle“. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Cairo 1928, Tome XXIII, 2, S. 762.

<sup>71)</sup> a. a. O. S. 305.

<sup>72)</sup> a. a. O. S. 34.

<sup>73)</sup> a. a. O. S. 391.

<sup>74)</sup> a. a. O. S. 3.

Mit dieser Bereitstellung des zugerichteten, rechnerisch, textlich, graphisch und kasuistisch weiter erläuterten Zahlenmaterials schließt die nationale, amtliche Bearbeitung der mordstatistischen Sonder-Enquête als solche ab.

Unbeschadet einer Veröffentlichung in den nationalen Kriminalstatistiken ist das gesamte einzelstaatliche Material einer internationalen wissenschaftlichen Institution, am besten der eingangs erwähnten „Commission mixte pour l'étude comparative des statistiques criminelles dans les divers pays“ zur zentralen Verarbeitung zuzuleiten. Die Benutzungsmöglichkeit der internationalen Mordstatistik würde wesentlich erleichtert werden, wenn sie in deutscher, französischer und englischer Sprache gefaßt und publiziert würde.

#### IV. Schlußbemerkung.

Mit dem vorliegenden Beitrag glaube ich das Aufgabengebiet einer internationalen Mordstatistik nebst den zu ihrer praktischen Bearbeitung notwendigen methodischen und technischen Richtlinien in umfassender Weise dargelegt zu haben. Es hat sich hierbei im speziellen gezeigt, daß ihrer praktischen Durchführung im Gegensatz zu der Lösung anderer internationaler kriminalstatistischer Probleme Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Abgesehen von der eingangs in Vorschlag gebrachten internationalen Zusammenarbeit zur wissenschaftlichen Erforschung der Morde auf biologisch-psychologisch-soziologischer Grundlage mittels der Statistik wäre ihre baldige Inangriffnahme unter weitestgehender Beteiligung aller Kulturstaaten der Welt in kriminalpolitischer Hinsicht allein schon deshalb wünschenswert, weil ausweislich der Todesursachenstatistik, die regelmäßig im internationalen Teil des „Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich“ veröffentlicht wird, in letzter Zeit jährlich in rund 30 europäischen und außereuropäischen Staaten 15 000 bis 20 000 Menschenleben<sup>75)</sup> einem Mord oder Totschlag zum Opfer fallen und weiterhin nach einer kürzlichen Mitteilung von *I. Edgar Hoover*<sup>76)</sup>, dem Direktor des „Federal Bureau of Investigation“ beim amerikanischen Justizdepartement und Leiter der bekannten „G-Männer“ im Gesamtgebiet von USA. jede 39. Minute ein Tötungsverbrechen begangen wird!

<sup>75)</sup> Vgl. *E. Roesner*, „Die Mord- und Totschlagopfer im europäischen und außereuropäischen Ausland“. Diese Mschr., 28. Jg. 1937, S. 45.

<sup>76)</sup> Auf dem „National Commanders Banquet, Twentieth Annual National Convention of the American Legion“ in Los Angeles (Kal.) am 19. September 1938 machte *Hoover* folgende, hier besonders interessierende Ausführungen: „Every 22 seconds, a serious crime is committed in this supposedly civilized land. Every time we see a sunset, we must correlate this with the fact that between the time the sun rises upon our daily life and the time it sets in the evening, 37 persons, men and women, will have been murdered. There is a death by criminal violence in the United States every 39 minutes . . .“.



## Fälle.

**Ein Fall von Entwicklungsstörungen und Hang zu krimineller Betätigung als Folge eines Unfalles.** Von Regierungsmedizinalrat Dr. *Alfred Schreck* in Hamburg .

Daß Verletzungen des Kopfes geistige Störungen von mehr oder minder langer Dauer und verschiedener Intensität hervorrufen und auch moralische Defekte verursachen können, ist bekannt.

Der nachstehend berichtete Fall ist aber interessant und außergewöhnlich durch den Lebensablauf vor und nach dem Unfall, die starke kriminelle Entwicklung und den relativ günstigen Ausgang nach über 20 Jahren.

Pr. wurde 1899 in einem oberschlesischen Orte geboren. Die Verhältnisse bei der Geburt waren, soweit es sich ermitteln ließ, normal. Auffälligkeiten und Erbkrankheiten in der Familie waren nicht festzustellen. Der Großvater mütterlicherseits ist zwar in einer Irrenanstalt gestorben, jedoch war die Geistesstörung die Folge einer Schädelverletzung.

Pr. hatte 4 Brüder, wovon einer an Tuberkulose gestorben ist, 2 leben noch, sind gesund, unauffällig und nicht bestraft. Der vierte Bruder hat Selbstmord begangen, worüber noch weiter unten berichtet wird. Die Ehe der Eltern war nicht besonders glücklich. Der Vater war ein gutmütiger Mensch, hat sich jedoch bereits vor dem Kriege recht aktiv politisch betätigt. Er ist mit seinem zweitältesten Sohne wegen politischer Straftaten (Näheres war nicht zu ermitteln) zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Während Verbüßung dieser Strafe beging der Sohn Selbstmord.

Wegen dieser politischen Differenzen, zu denen noch religiöse kamen (Mutter war eine sehr fromme Frau), ist die Ehe geschieden. Der Vater hat sich erneut verheiratet. Pr. hat in der Folgezeit zu beiden Elternteilen gehalten.

Über die ersten Lebensjahre ist nichts Besonderes zu berichten. Pr. entwickelte sich normal, zeigte keinerlei Auffälligkeiten und kam mit 6 Jahren in die Schule. Hier lernte er gut und war ein einwandfreier Schüler.

Mit 8 Jahren erlitt er einen Unfall, der seinem Leben eine völlige Wendung gab. Pr. stürzte aus dem ersten Stockwerk eines Hauses und fiel mit dem Hinterkopf auf einen Stein an der Toreinfahrt. Er erlitt einen Schädelbruch, eine Gehirnerschütterung und konnte auf dem linken Ohr schlecht hören. Auch trat eine Gehirnhautentzündung auf. Er lag lange Zeit krank.

Nach der Genesung war sein Wesen verändert, was neben den Eltern insbesondere der Lehrer feststellen konnte. Dieser schildert, daß er zu häufigen Angriffen auf seine Mitschüler neigte. Er schlug diese mit einem Rechen, bedrohte seinen Bruder mit einem Messer, hetzte den Hund auf seine Kameraden und zerstörte ihnen die Eisbahn. Auch soll er ein Mädchen hingeworfen und dabei versucht haben, unter die Röcke zu fassen. Die Schulleistungen waren, im Gegensatz zu vorher, schlecht.

Pr. wurde zunächst in Fürsorgeerziehung untergebracht, entwich aber aus der Anstalt und kam dann in die Heil- und Pflegeanstalt in B. Hier lag er viel im Bett, eignete sich Gegenstände an, die ihm gar keinen Nutzen brachten, zerriß böswillig Sachen, hatte keine Wünsche und keine Lust, sich zu beschäftigen, machte sich keine Sorgen über seine Zukunft, wollte zum Zirkus gehen; auch versuchte er andere zu schlagen. Sein Wissen war damals gering. Er wurde als schwachsinnig und moralisch tiefstehend bezeichnet. Das Gutachten der Heil- und Pflegeanstalt in B. ging dahin, daß er für die Fürsorgeerziehung nicht in Frage käme, sondern nur für ein Heim für Schwachsinnige geeignet sei.

Von der Irrenanstalt machte er verschiedentlich Fluchtversuche, die aber fehlschlugen. Nach der Entlassung seines Vaters aus dem Zuchthause versuchte

dieser ihn aus der Anstalt freizubekommen, was ihm auch gelang. Pr. wurde zu einem Bruder der Mutter gegeben, der ein Gut besaß. Hier war sein Verhalten nicht wesentlich verändert. Er hatte aber mehr Freiheit, ging auch gelegentlich wildern und war viel im Freien, da er für die Natur und für die Jagd viel Interesse hatte. Er besuchte hier noch ein Jahr die Volksschule und lernte hier wenigstens noch die notwendigsten Kenntnisse.

Im Jahre 1914 sollte er einen Beruf ergreifen. Interesse hatte er für Jagd und dergl. Er kam jedoch auf Wunsch seiner Tante zu einem Friseur in die Lehre, wo er nach 4 Wochen die Lehrstelle aufgab. Er wurde auf seinen Wunsch Fleischer und hat diesen Beruf wohl mit einiger Neigung ausgeübt. Während dieser Lehrzeit besuchte er die Fortbildungsschule; das Lernen fiel ihm nach seinen Angaben damals recht schwer.

Im Jahre 1915 wurde er zum erstenmal wegen Diebstahls in 3 Fällen und Sachbeschädigung zu 3 Wochen und 1 Tag Gefängnis verurteilt, späterhin nochmals wegen Diebstahls zu 4 Wochen Gefängnis, kurz darauf wegen einfachen Diebstahls zu 2 Wochen Gefängnis und im Herbst 1915 erneut wegen Diebstahls und Jagdvergehens zu 8 Tagen Gefängnis. Nähere Umstände über die Straftaten an Hand von Akten waren nicht zu erfahren. Die zweite und dritte Strafe sind ihm erlassen worden.

Sein Geisteszustand war auch in dieser Zeit nicht normal: er tötete die Kutschpferde seines Meisters und drehte sämtliche Gashähne im Hause auf, worauf er in die Provinzialirrenanstalt in O. kam. Krankenpapiere dieser Anstalt, die jetzt im abgetretenen Gebiet liegt, waren nicht zu erhalten.

Nach 3 Monaten Anstaltsaufenthalt wurde er wieder entlassen, kam erneut zu seinen Verwandten und von dort wieder in die alte Lehrstelle. Er wurde nochmals wegen Diebstahls und Übertretung zu 3 Monaten Gefängnis und 1 Tag Haft verurteilt. Er hat diese Strafe jedoch nicht verbüßt, sie wurde ihm später erlassen.

Pr. war 1917 in einem Alter, in dem er hätte zum Kriegsdienst eingezogen werden können. Da er sich aber in einer Irrenanstalt befand, kam er nicht zum Heer. Im Sommer 1917 machte Pr. seine Gesellenprüfung als Fleischer und meldete sich kurze Zeit danach freiwillig zum Militär. Pr. wurde zur Feldartillerie genommen. Während der Ausbildungszeit stach er sich Sicherheitsnadeln in den Körper, um sich damit groß zu tun, daß ihm der Schmerz nichts ausmache. Seine Kameraden hielten ihn für nicht zurechnungsfähig, meldeten den Vorgang und Pr. kam auf die Irrenabteilung eines Reservelazarets. Hier wurde er längere Zeit beobachtet und dann aus dem Militärdienst als unbrauchbar entlassen. In der Krankengeschichte des Lazarets wurde als Entlassungsbefund angegeben: Intellektueller und moralischer Schwachsinn mit hysterischen Zügen als Folge eines in der Jugend erlittenen Schädelbruchs. Die Aufzeichnungen über die damals vorgenommene Intelligenzprüfung ergeben, daß das Wissen und die geistigen Fähigkeiten nur sehr gering waren.

Nach der Entlassung vom Militär arbeitete Pr. als Schlächter in einer Konservenfabrik, wurde nach Kriegsende aber arbeitslos. Gelegentlich hatte er Aushilfsstellen.

1919 stahl Pr. Pferde und war deswegen in Untersuchungshaft. Ein gerichtsarztliches Gutachten aus dieser Zeit gibt an, daß Pr. ein ruhiger Mensch mit nur sehr mäßigen Schulkenntnissen und geringer Urteilsfähigkeit sei, der den Eindruck eines kindlichen und unreifen Menschen mache. Er sei ein geistig minderwertiger, schwachsinniger Mann mit hysterischer Veranlagung. Die Voraussetzungen des § 51 StGB. lägen aber nicht vor. Vor der Gerichtsverhandlung wurde Pr. auf freien Fuß gesetzt. Er entzog sich sofort dem Strafverfahren und fuhr unter falschem Namen als Schiffskoch auf einem englischen Handelsdampfer, wechselte dann das Schiff und fuhr nach Nordamerika, wo ein Onkel wohnte. Da er ohne Papiere nicht an Land kam, beschädigte er sich selbst und wurde darauf in das Seemannskrankenhaus an Land gebracht und hatte somit seine Absicht erreicht. In Amerika war er als Fleischer tätig, ohne die englische Sprache zu erlernen.

Im April 1920 kam er zurück nach Deutschland, wo er wegen seiner 1919 begangenen Straftat verhaftet und zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Diese Verbüße er nur zum Teil, denn er entwich im Oktober 1921 aus der Strafhaf. Danach beging er erneut Straftaten, wurde 1922 verhaftet und erneut zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Zwei Wochen später brach er aus dem Gerichtsgefängnis in St. aus und arbeitete unter falschem Namen in seinem Beruf. In dieser Zeit erlitt er durch einen Unfall mit dem Hackmesser eine Verletzung am rechten Unterschenkel, die zu einer Eiterung führte und fast die Amputation des rechten Beines nach sich gezogen hätte. Pr. wurde im städtischen Krankenhaus in St. behandelt. Als er glaubte, von der Polizei gesucht zu werden, verschwand er, ohne völlig geheilt zu sein, aus dem Krankenhaus. Er ging dann in seine Heimat nach Schlesien, wo er mit einem Freunde einen Kircheneinbruch unternahm, jedoch verhaftet wurde und in das Untersuchungsgefängnis in R. kam. Hier brach eine Meuterei aus, an der er sich nicht beteiligt haben will. Das Gericht war anderer Meinung und verurteilte Pr. wegen Teilnahme an der Meuterei zu 2 Jahren Zuchthaus. Wegen des Kircheneinbruchs erhielt er 4 Jahre Zuchthaus, deren Verbüßung er sofort antrat. Zur Wahrnehmung eines Termines kam er erneut in das Gerichtsgefängnis in St.

Hier erzwang Pr. sich durch eine Petroleumeinspritzung in das rechte Bein die Verlegung in das städtische Krankenhaus in St. Er wurde operiert, ergriff aber bald darauf die Flucht. Von der Kriminalpolizei gesucht, sprang er aus einer Wohnung auf die Straße und zog sich einen Knöchelbruch zu. Die auftretende Schwellung glaubte er durch Schnitte, die er mit einem Messer vornahm, heilen zu können. Er wurde wieder verhaftet und dem städtischen Krankenhaus in St. zugeführt. Hier erhielt er einen Gipsverband, den er 3 Wochen später selbst entfernte, um die Flucht zu ergreifen. Kurze Zeit darauf wurde er erneut verhaftet und kam in das Gerichtsgefängnis St. Hier brachte er sich mit einem Brotmesser eine große Verletzung an der rechten Leibseite bei, worauf er erneut in das städtische Krankenhaus in St. verlegt wurde, da er operiert werden mußte.

Im Krankenhaus machte er die Bekanntschaft mit zwei anderen Gefangenen. Einem von diesen verhalf Pr. zur Flucht, wurde dafür selbst nach der Heilung von dem Entwichenen herausgeholt.

Die beiden Entflohenen begingen nun in Gemeinschaft mit einem Dritten zahlreiche Diebstähle. Pr. bestritt zwar die Teilnahme, wurde aber verurteilt. Er kam in die Strafanstalt N. und wurde 1926 in die Strafanstalt G. verlegt. Über seinen Aufenthalt in G. liegen genaue Beobachtungsbefunde vor.

Pr. betrug sich nicht hausordnungsgemäß. Er war an einer Schiebung beteiligt, verweigerte zeitweise die Arbeit und machte den Beamten Schwierigkeiten. In seinem Wesen war er leicht erregt, unausgeglichen, vorlaut, widerspenstig, verbissen und argwöhnisch. Er machte mit seinen 27 Jahren den Eindruck eines ungezogenen, naiven Kindes. Auch die Gesichtszüge waren kindlich und unreif, sie entsprachen keineswegs dem Alter, wengleich sonst die körperliche Entwicklung keine Auffälligkeiten zeigte.

Im Laufe der nun folgenden drei bis vier Jahre vollzog sich unter den Augen seiner Beobachter ein Wandel, der nicht durch eine erzieherische Beeinflussung zu erklären ist: Das Betragen besserte sich auffallend, Verstöße gegen die Hausordnung kamen immer seltener vor und hörten ganz auf. Pr. wurde einsichtig, erkannte das Gesellschaftswidrige seines Tuns und verurteilte es. Er lernte sich beherrschen, arbeitete zur Zufriedenheit und übte sogar auf seine Mitgefangenen einen guten Einfluß aus.

Psychisch zeigte er keine Auffälligkeiten mehr. Vom intellektuellen Schwachsinn, der seit dem Unfall in der Kinderzeit wiederholt festgestellt war, fand sich nach Abschluß der Wandlung nichts mehr. Die in umfangreichem Maße vorgenommene Intelligenzprüfung ergab keine Ausfallserscheinungen. Die Intelligenz war eine mittlere.

Pr. war etwas empfindlich und leicht reizbar, konnte sich aber beherrschen.

Über seine Zukunftspläne befragt, gab er an, daß er sich mit seinem Bruder, der einen Handel trieb, zusammentun wolle. An seiner Verlobten, die er als eine sittlich hochstehende, fromme Person schildert, die ihn nicht verlassen habe, glaubt er einen moralischen Halt zu haben.

Auffallend war auch die mit der psychischen Veränderung einhergehende Änderung der äußeren Erscheinung: Die unausgeglichene, kindlichen Gesichtszüge verloren sich, das Gesicht wurde männlich. Wie weit sich sonst körperliche Änderungen zeigten, ließ sich nicht exakt feststellen, da ein brauchbarer Untersuchungsbeobachtungsbefund aus der ersten Zeit der Inhaftierung zum Vergleich nicht vorlag.

Auf Grund der festgestellten Wandlung wurde der Rest der Strafe ausgesetzt und eine Bewährungsfrist gestellt. Pr. hat sich dann in der Freiheit einwandfrei geführt, bis es einmal zu einem Zusammenstoß mit der Polizei kam, was bei der zurückgebliebenen leichten Erregbarkeit im Bereich der Möglichkeit lag. Näheres über diesen Zusammenstoß ließ sich nicht ermitteln. Da die Bewährungsfrist noch nicht um war, mußte Pr. seine Reststrafe verbüßen, die er ohne aufzufallen hinter sich brachte.

Es sind nunmehr sieben Jahre vergangen und es ist in der Zwischenzeit nichts bekannt geworden, was auf einen Rückfall in den früheren Zustand schließen läßt.

Abschließend und zusammenfassend ist zu sagen: Es handelt sich bei dem vorstehend geschilderten Fall um einen Menschen, der durch eine Schädelverletzung in der Schulzeit aus einer normalen Entwicklung herausgerissen und zu einem intellektuell und moralisch Schwachsinnigen mit starkem kriminellen Hang wurde. Durch einen seinem Wesen und Ursachen nach nicht näher bekannten Prozeß geistiger und auch körperlicher Nachreife trat nach zwei Jahrzehnten eine Wandlung zur Norm auf.

---

## Sprechsaal.

### Die Straffälligkeit der Jugend in Hamburg 1937.

Von Oberfürsorger Hans Kruse in Hamburg.

Mit dem 1. 4. 1938 ist das Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. 1. 1937 nun voll in Wirkung getreten. Die Stadt ist nach außen eine Einheit, verwaltungstechnisch nur geteilt in Stadtgemeinde und Landbezirk. Die nachfolgende Zusammenstellung<sup>1)</sup> bezieht sich auf das frühere Gebiet der Hansestadt Hamburg und soll mehr eine abschließende Ergänzung sein zu dem bereits erschienenen Bericht über die Straffälligkeit der Jugend in Hamburg in den Jahren 1930—1936 (diese Monatsschrift 28. Jahrg. [1937] S. 497 ff.).

Das Jahr 1937 brachte für Hamburg in der Jugendkriminalität die bisher höchste Zahl mit 1068 Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren, wobei allerdings die Jahre 1919—1923 nicht berücksichtigt wurden. Den 1068 Straffälligen stehen in Hamburg 59600 an deliktfähigen Jugendlichen der gleichen Altersstufe gegenüber. Das ergibt eine Kriminalitätsziffer von 1,78 auf hundert Jugendliche (1925: 1,13; 1932: 1,95; 1934: 1,34; 1936: 1,63). Diese seit 1934 wieder ansteigende Tendenz, die relativ immerhin 33% und absolut sogar

<sup>1)</sup> Die Zahlen sind auch veröffentlicht im Stat. Jahrbuch für die Hansestadt Hamburg, Jahrg. 1937/38.

90% ausmacht (und die sich übrigens 1938 fortgesetzt hat), dürfte in erster Linie wohl verfahrensmäßige Ursachen, z. B. schärferes Erfassen haben; aber auch eine veränderte Rechtsauffassung (§§ 175, 175a StGB.) brachte manchen Jungen vor den Jugendrichter. Das sind jedoch keine ausreichenden Erklärungen für die allgemein festzustellende Zunahme der Jugendkriminalität<sup>2)</sup>. Eine solche kann nur gegeben werden, wenn die Einzelfälle der Jugendkriminalität kriminalbiologisch untersucht werden, eine Arbeit, die in Hamburg für das Jahr 1937 bereits vom Jugendamt und der Universität gemeinsam in Angriff genommen ist. Ich hoffe bald in der Lage zu sein, über die Ergebnisse dieser Untersuchung hier zu berichten und damit eine Erklärung für die Entwicklung der Jugendkriminalität der letzten Jahre zu geben, die über die bisher nur möglichen spekulativen Mutmaßungen hinausgeht.

Im einzelnen ist bedeutsam die wieder normaler werdende Beteiligung der Vierzehnjährigen, die bis 1933 zwischen 10 und 13 v. H. lag, dann aber auf 28 v. H. answoll, sich 1936 auf 21,2 v. H. senkte und 1937 nur noch 14,2 v. H. ausmacht. Ähnliche Tendenz weist auch die Kurve der Fünfzehnjährigen auf, die sich früher zwischen 18 und 20 v. H. bewegte, 1935 auf 37,1 v. H. stieg und 1937 auf 25 v. H. fällt. Es scheint sich also eine günstigere Staffe­lung der Jahrgänge anzubahnen. Gerade die Frühkriminalität bedarf der sorgsamsten jugendrichterlichen und fürsorgerischen Betreuung; denn je früher eine Unehrlichkeit oder die Neigung zu unsittlichen Handlungen einsetzt, um so ernster die Prognose.

Eine Zunahme mußte bei den weiblichen Straffälligen festgestellt werden: 1933: 7,45 v. H.; 1936: 9,6 v. H.; 1937: 12,26 v. H. Seit länger als zehn Jahren schwankt der Anteil der Mädchen zwischen 7 und 14 v. H., dabei muß darauf hingewiesen werden, daß die Höhe der Kriminalität in den jüngeren Jahrgängen von den Hausangestellten bestimmt wird. Im letzten Jahr waren von den kriminellen Mädchen 62 v. H. Hausangestellte, während es in Jahren niedriger Mädchenkriminalität nur etwa 50 v. H. sind. Hausangestellte sind also besonders gefährdet, und, wie mir scheint, personenbedingt gefährdet: Es sind oft Mädchen, die intellektuell oder haltungsmäßig nicht einem gelernten Beruf zugeführt werden konnten. Das geistige Niveau liegt mit wenigen Ausnahmen unter dem anderer Berufskategorien.

Der Hundertsatz der Vorbestraften stieg 1937 ein wenig auf 2,62 (1936: 2,24 v. H.; 1930: 13,3 v. H.!). Die Zahl der schon einmal mit einer Erziehungsmaßnahme nach § 6 JGG. belegten Jugendlichen sank von 5,4 v. H. 1936 auf 4,4 v. H. im Berichtsjahr, die der Fürsorgezöglinge (z. Zt. der Tat) blieb auf 4,7 v. H. (gegen 14,4 v. H. 1930!) stehen.

Die Zahl der zugereisten, ortsfremden Jugendlichen, die in Hamburg straffällig wurden, hat sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt: 1936: 1,7 v. H.; 1937: 3,1 v. H. Ein großer Teil dieser Jungen verfiel überraschend schnell

<sup>2)</sup> Siehe auch *Freisler*, Deutsche Justiz, 1938, S. 1626. Die dort mitgeteilten Zahlen für das Reich sind:

1932:	21 529	Verurteilungen
1934:	12 294	„
1936:	16 855	„
1937:	24 519	„

Die obendort mitgeteilte Zahl der strafmündigen Jugendlichen im Reich aber betrug:

1934:	2 931 000
1936:	4 168 000.

der homosexuellen Prostitution. Mancher Junge weilte erst einen Tag, mancher nur Stunden in der Stadt und wußte schon die mehr oder weniger anrühigen Treffpunkte zu finden. Eine scharfe polizeiliche Überwachung und „Durchkämmung“ dieser so verderblichen Örtlichkeiten ist daher im Interesse der heranwachsenden Jugend geboten.

Eine überraschende Feststellung wird bei der Prüfung der Familienverhältnisse deutlich. Bis zum Jahre 1936 fiel das starke Abflauen der Jugendlichen aus unvollständigen und nicht intakten Familien auf. Abgesehen von den Unehelichen (6%) und den vaterlosen Waisen (6,83%), die beide etwas zurückgingen, bringt aber 1937 für Hamburg eine auffällige Steigerung der mutterlosen Waisen von 3,5 v. H. auf 6,2 v. H., der Jugendlichen, die aus geschiedenen Ehen stammen, von 6 v. H. auf 7,8 v. H. und derjenigen, deren Eltern getrennt leben, von 1,6 v. H. auf 2,9 v. H. In der kürzlich veröffentlichten Untersuchung über „Verbrechen und Verwaisung“ weist *Kerscher*<sup>3)</sup> auf die große Bedeutung der Verwaisung als Umweltfaktor für die kriminelle Entwicklung hin; sie stellt fest, daß die Gesamtverwaisung im Bevölkerungsdurchschnitt rund 16 v. H. beträgt. Die Verwaisungszahl für die vaterlosen Waisen beläuft sich auf etwa 10 v. H., die der mutterlosen Kinder auf 5 v. H., die Anzahl der Vollwaisen beträgt nur etwa 1—2 v. H. Die Kriminellen weichen davon erheblich ab. *Kerscher* kommt zu einer durchschnittlichen Verwaisungszahl von 25—30 v. H. Diesen hohen Satz erreichen die Hamburger jugendlichen Kriminellen bei weitem nicht: Von den männlichen Jugendlichen sind 14 v. H., von den weiblichen Jugendlichen 14,5 v. H. verwaist.

In der zusammenfassenden Darstellung über die Jugendkriminalität in Hamburg 1930 bis 1936 wurde auf die Bedeutung der Geschwisterreihe aufmerksam gemacht. In einer inzwischen erschienenen, sehr aufschlußreichen Arbeit ist *Stury*<sup>4)</sup> diesem Problem nachgegangen. Er bestätigt die Erfahrung, daß mehr als ein Fünftel der jugendlichen Strafgefangenen einzige Kinder waren; 13 v. H. entstammen einer Zweikinder-Ehe. Auch *Stury* muß die Feststellung machen, die bei der vorliegenden Untersuchung auffällt, daß auch das letztgeborene Kind in besonderem Maße der Gefahr falscher Erziehung unterliegt: fast ein Drittel sind sogenannte „Jüngste“! Diese Tatsachen sollten nicht nur bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und in der Gefährdetenfürsorge höchste Beachtung finden, sondern auch in der gesamten sozialpädagogischen Arbeit.

Hinsichtlich der Schulbildung ist ein Rückgang bei den Volksschülern von 89,3 v. H. im Jahre 1936 auf den bisher niedrigsten Satz von 84,6 v. H. im Jahre 1937 zu verzeichnen, der auf Kosten der Schüler höherer Lehranstalten geht. Ihre Beteiligung hat sich absolut und prozentual nahezu verdoppelt. 1936: 4,8 v. H., 1937 aber 8,6 v. H. Etwas gestiegen ist auch der Anteil der Hilfsschüler, von 5,7 auf 6,7 v. H.

Erfreulich ist der weitere Rückgang derjenigen Jugendlichen, die zur Zeit der Tat noch Schüler waren. Beängstigend hoch war der Anteil dieser Gruppe 1934 mit 21,5 v. H., der aber langsam wieder abnahm: 1935: 20,2; 1936: 17,4 und 1937 nur noch 12 v. H. beträgt, allerdings 1931 nur 6,3 v. H.!

## II.

Bei der Würdigung der Delikte muß eines berücksichtigt werden: Der Kampf gegen die Seuche der Homosexualität und die damit verbundene männliche Prostitution. Mit allen Mitteln wurde 1937 dagegen vorgegangen. Allein 103 Jugendliche, das sind rund 11 v. H. der männlichen straf-

<sup>3)</sup> *Kerscher*, Verbrechen und Verwaisung, Leipzig 1937.

<sup>4)</sup> *Stury*, Die äußeren Entwicklungsbedingungen junger Rechtsbrecher, Leipzig 1938.

fälligen Jugendlichen, hatten sich wegen Vergehens aus §§ 175, 175a StGB. zu verantworten.

Es sind häufig nur jugendliche Pubertätsentgleisungen, die zwar den Tatbestand des § 175 StGB. erfüllen, die aber nicht aus einer falschen Trieb- richtung entstanden. Eine eindringliche Verwarnung mit sorgfältig und ver- ständnisvoll geführter Schutzaufsicht stellen erfreulicherweise in den meisten Fällen eine ausreichende sexualpädagogische Maßnahme dar. Schwieriger liegt die Behandlung der männlichen Prostitution. In den meisten Fällen mußte nicht nur eine fehlerhafte oder unzulängliche Erziehung seitens der Erziehungs- verpflichteten festgestellt werden, sondern ebenso endogene Anomalien. Der gemütsarme, gefühlskalte, triebhafte, ethisch unempfindliche und geistig meistens unterwertige Jugendliche herrscht vor. In den jüngeren Jahrgängen herrscht die Gelegenheitsprostitution der Jungen vor, die sich nur „ein paar Groschen nebenbei verdienen wollen“ oder die in Geldverlegenheit sind. Sie sind in diese Dinge hineingeschlittert oder haben von „guten Freunden“ den Tip bekommen. Aus den Kreisen der Gelegenheitsprostitution erwächst die Gewohnheitsprostitution, die besonders nach dem 16., 17. Lebensjahr ein- setzt. Beide, Gelegenheits- und Gewohnheitsprostitution, müssen mit un- nachsichtiger Strenge angefaßt werden, müssen mit allen Mitteln sozialer, straf- rechtlicher und polizeilicher Natur bekämpft werden. Nur in leichteren Fällen läßt sich eine milde Beurteilung rechtfertigen, im übrigen hat sich bei diesem Delikt die rücksichtslose Strafverübung auch bei Jugendlichen als sehr zweckmäßig und heilsam erwiesen.

Der starke Anstieg der Fälle widernatürlicher Unzucht auf 10 v. H. der Gesamtzahl und der sonstigen Sittenverbrechen auf 4,2 v. H. (Vorjahr 3,2; 1934: 2,6 v. H.) läßt die Verschiebung der Eigentumsdelikte von etwa 65 v. H. auf nur 57 v. H. erklärlich werden. Diebstähle sanken ganz beträcht- lich von 43,5 auf 36,8 v. H., schwere Diebstähle etwas weniger von 5,7 auf 5,1 v. H. Auffällig ist die fast 50 %ige Steigerung bei den Unterschlagungen von 4,3 auf 6,36 v. H.

Ein siebzehnjähriger Hausbote hatte sich wegen Mordes, den er an einer vierundzwanzigjährigen Frau begangen hatte, mit der er ein Verhältnis unter- hielt, zu verantworten. Er wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Eine Darstellung dieses jugendpsychologisch außerordentlichen Falles folgt in dieser Monatsschrift demnächst.

Wegen Raubes hatten sich drei und wegen Brandstiftung vier Jugend- liche zu verantworten. Über einen der Brandstiftungsfälle wird demnächst in dieser Monatsschrift eingehend berichtet werden, da er jugendkriminologisch aufschlußreich ist.

In letzter Zeit mehrten sich auch wieder die Vergehen gegen die Seemanns- ordnung. Durchweg hatten die Burschen in fremden Häfen nach Zechereien die rechtzeitige Rückkehr an Bord versäumt, aber auch wohlüberlegtes „Aus- steigen“ kam vor.

Der Abschluß der Strafverfahren gibt einen ungefähren Überblick über die Natur der erledigten Straftaten. 1937 konnten mehr als  $\frac{2}{3}$ , nämlich 71 v. H., gemäß §§ 32, 3, 9<sup>a</sup> JGG. der anhängigen Verfahren erledigt werden. Das läßt die Deutung zu, daß die Hauptzunahme der Jugendkriminalität auf Konto der „Dumme Jungenstreiche“ geht. Es darf andererseits aber das starke Wiederansteigen der Gefängnisstrafen auf 17 v. H. nicht leicht genommen werden. Die Zahlen der Vorjahre betragen: 1933: 24; 1934: 15,6; 1935: 9,3; 1936: 7,6 v. H. Steigende Tendenz zeigt auch die Kurve der im Jugendstrafverfahren angeordneten Fürsorgeerziehung: 1933: 4; 1934: 3,5; 1935: 1,5; 1936: 2,8; 1937: 6,8 v. H.

Die Fälle, in denen die erzieherischen Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes zur Anwendung kommen konnten, haben fraglos am meisten zugenommen; es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die anderen Fälle, die diesen Rahmen überschritten, häufig sehr ernster Natur waren, ja, daß sie an strafwürdiger „Qualität“ innerhalb dieser Gruppe gewichtiger und bedenklicher wurden.

## Jugendgerichtshilfe.

Von Elsa v. Lißt in Berlin.

Als Beispiel dafür, wie in verschiedenen Ländern und unter den verschiedensten Bedingungen ähnliche Ideen wirksam werden, sei im Anschluß an den Artikel Zum 25jährigen Bestehen der Wiener Jugendgerichtshilfe<sup>1)</sup> über zwei weitere Organisationen berichtet, die auf derselben geistigen Grundlage ernster Verantwortung gegenüber der gefährdeten Jugend ihre Arbeit aufgebaut und getan haben: die Thüringische und die Pariser Jugendgerichtshilfe.

### I.

Die Weimarer JGH. — später ausgedehnt zur Thüringischen JGH. — konnte im Oktober 1937 auf ihr 20jähriges Bestehen zurückblicken. Und wenn sie auch infolge der neuen Entwicklung ihre bisherige Form aufgegeben hat, so sollen doch, wie ausdrücklich ausgesprochen wurde, ihre Grundsätze von der neuen Organisation N.S. Volkswohlfahrt, Abt. Jugendhilfe übernommen werden. Immer hat sie es als ihre Aufgabe betrachtet, die straf-fällige Jugend mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln wieder auf den rechten Weg zu bringen und in die Volksgemeinschaft einzugliedern.

Vorbereitet durch zahlreiche Besuche von Jugendgerichtsverhandlungen, waren — noch mitten im Kriege — zwei Frauen — unter ihnen die spätere Leiterin und Führerin der JGH., Gräfin *Bose* — daran gegangen, eine Organisation zur Unterstützung des Jugendgerichts zu schaffen, das sich auch in Weimar lange vor dem JGG. gebildet hatte. Durch Ermittlungen über den Jugendlichen und seine Familie sollte dem Jugendrichter die Möglichkeit gegeben werden, den Angeklagten besser kennen zu lernen und so die Maßnahmen zu finden, die am besten geeignet waren, weiterer Kriminalität und Verwahrlosung vorzubeugen. Weiter wollte die JGH. dem Jugendrichter bei der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen — besonders durch Übernahme von Schutzaufsichten — behilflich sein. Der Kreis der ersten — 5 — Helfer hatte sich rasch vergrößert; von Beginn an war einer der leitenden Gedanken der der Werbung in allen Schichten der Bevölkerung. Unermüdlich war die Vorsitzende dabei, in kleineren und größeren Kreisen von der Not der Jugend zu sprechen, von der Verpflichtung, sich ihrer anzunehmen; und es gelang ihr, die Menschen für die Arbeit zu begeistern. Viele Reisen führten aufs Land, Ortsgruppen wurden gegründet, Vertrauensleute übernahmen die Verbindung zwischen den Gerichten und den einzelnen Helfern und zu der Zentrale in Weimar, die immer die Leitung in der Hand behielt — bald war die Arbeit für den Landgerichtsbezirk im Gang. Überall umfaßte

<sup>1)</sup> S. Monatsschrift 28. Jahrg. S. 575.



die Tätigkeit neben den Ermittlungen über Persönlichkeit und Häuslichkeit des Jugendlichen die Übernahme von Schutzaufsichten, die Vertretung bei Gericht und die Besuche der Untersuchungsgefangenen.

Ein zweiter wichtiger Grundsatz, der von Anfang an verfolgt wurde, war, daß solch verantwortungsvolle Tätigkeit am lebendigen Menschen nicht allein mit dem guten Herzen getan werden kann, sondern daß ernste Kenntnisse dazu gehören. Deshalb wurden neben den regelmäßigen Sprechstunden, in denen die Helfer sich Rat und Hilfe holen konnten, sehr bald monatliche Helferversammlungen eingerichtet, in denen Richter und Staatsanwälte, Lehrer, Ärzte usw. Vorträge hielten über Gebiete, die die Tätigkeit der JGH. berührten; dabei war auch Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, und auf Grund dieser Einzelerfahrungen allgemeine Grundsätze zu erörtern. Zu den Helferversammlungen kamen im Laufe der Jahre ein- und mehrtägige Lehrgänge, nicht nur in Weimar, sondern auch in verschiedenen Kreisstädten. Und noch weiter ging die Schulung, auch für Richter und Staatsanwälte wurden — in Verbindung mit dem Justizministerium — Kurse über ihre besonderen Aufgaben im Jugendgerichtsverfahren abgehalten, und schließlich auch für die Polizeibeamten, wobei besonderes Gewicht auf die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen gelegt wurde. Ein dauerndes Ergebnis dieses Teiles der Arbeit bildet das „Merkblatt des Thüring. Ministerium des Innern über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei“. Es finden sich dort Gedanken, wie sie neuerdings durch den Runderlaß des RF~~44~~uChdDtPol. im RdI. vom 24. I. 1937 über die Neuordnung der weiblichen Kriminalpolizei ihre reichsgesetzliche Verankerung gefunden haben.

Denn das ist ein weiteres Charakteristikum der Weimarer JGH.: sie sah nicht nur den Kreis ihrer ursprünglichen Aufgaben, sondern wie jede wirklich lebendige Organisation, auch das, was benachbart ist; sie sah Lücken in Gesetzgebung und Verwaltung und suchte Abhilfe zu schaffen. So baute sie ihre vorbeugende Arbeit immer mehr aus, betreute die Geschwister ihrer Schützlinge, stellte sich den Vormundschaftsgerichten zur Verfügung zur Ermittlung und Betreuung von Kindern aus geschiedenen und getrennten Ehen usw. Der Ausdruck „Vormundschaftsgerichtshilfe“ stammt aus Weimar.

Daß es unbedingt notwendig war, sich der Kinder anzunehmen, die in Sittlichkeitsprozesse verwickelt waren, hatte die Erfahrung bald gezeigt; es waren das fast immer Kinder aus besonders schlechten häuslichen Verhältnissen, oft auch Kinder mit solchen Anlagen, die sie leichter als andere in gefährliche Lagen geraten ließen. Solche Kinder müssen vor sich selbst und es muß die Gemeinschaft vor ihnen geschützt werden durch rechtzeitige sachgemäße Behandlung und Betreuung. — Vielfach zog die Polizei die Helferin der JGH. zu ihren Vernehmungen hinzu oder übertrug ihr die Vernehmung. Jedenfalls erreichte es die JGH., daß sie rechtzeitig von diesen Fällen erfuhr und alles Erforderliche in die Wege leiten konnte.

Größter Wert wurde von Beginn auf die Zusammenarbeit mit dem Psychiater gelegt, denn man hatte bald eingesehen, daß man ohne seine Hilfe in vielen Fällen nicht zu einer wirklichen Kenntnis des Kindes und damit zu den richtigen Maßnahmen gelangen konnte. Und nicht nur zu Untersuchung und Begutachtung der Jugendlichen, zu Beratung und Belehrung der Helfer im Einzelfall fanden sich die Psychiater bereit, sondern auch zu Vorträgen und Lehrgängen.

Eng war die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, wenn auch

nebenher alle nur erreichbaren persönlichen Beziehungen zur Erlangung von Arbeitsstellen nutzbar gemacht wurden. Als die Unterbringung immer schwieriger wurde, ging die Weimarer JGH., lange bevor diese Maßnahme Anerkennung gefunden hatte, daran, einen eigenen Freiwilligen Arbeitsdienst zu schaffen, der in seinem kleinen Kreis gute Erfolge hatte.

Immer wieder wurde versucht, auch die Halberwachsenen in den Tätigkeitsbereich der JGH. zu ziehen. Auf Anregung des Vereins ergingen mehrere ministerielle Verfügungen, die die Mitteilung dieser Fälle an die JGH. vorsahen — im ganzen aber konnte dieser Zweig nur wenig ausgebaut werden.

Bei der Tätigkeit auf dem Lande hatte sich gezeigt, daß neben den besonderen Schwierigkeiten — den großen Entfernungen, dem Mißtrauen der Bevölkerung gegen alles, was aus der Stadt kommt — es besonders bedenklich war, daß der einzelne Jugendrichter eine so geringe Zahl von Jugendgerichtsfällen zu bearbeiten hatte, daß er keine Erfahrungen sammeln und dadurch in seine Aufgabe hineinwachsen konnte. So kam es schon vor Jahren zur Forderung der Einrichtung von besonderen Bezirksjugendgerichten. Für das große Jugendgericht ist jetzt diese Forderung durch die AV. des RJM. vom 15. 8. d. J. (3205-I.a 9 1363, Dt. Justiz 1938 S. 1294) erfüllt worden. Interessant ist, daß auch in Frankreich kürzlich dieselbe Forderung nach Bezirksjugendgerichten ausgesprochen wurde.

Zahlreiche andere Anregungen noch sind von dieser örtlichen Arbeit ausgegangen und haben immer dankbare Aufnahme bei den Fachkreisen gefunden.

Als Beispiel für die Intensität der Einzelarbeit sei von einer Helferin erzählt, die im Laufe der Jahre 85 Schutzaufsichten übernommen hat. Oft nahm sie Kinder in ihr Haus auf, wenn zu Hause Schwierigkeiten entstanden waren und eine vorübergehende Trennung wünschenswert erschien. Sie sprach mit den Eltern, mit den Kindern, beruhigte da und dort, so daß schließlich die Wiedervereinigung der Familie von allen Seiten freudig begrüßt wurde. So ist diese Frau zu einer Zuflucht für Groß und Klein, zu einer Stätte geworden, wo jeder Rat und Hilfe finden kann.

Was sonst an praktischer Arbeit, an Hilfe für den einzelnen Jugendlichen, an Vorbeugung gegen Verwahrlosung und Kriminalität im ganzen geleistet worden ist, läßt sich nicht darstellen — und doch wäre es das Wesentliche.

## II.

Anders in Aufbau und Umfang der Arbeit und doch von denselben Grundsätzen beseelt, ist die Pariser JGH., der *Service social de l'enfance* (19 Rue du Pot -de-Fer Paris [Ve]), dessen jährliche Berichte überaus eindrucksvollen Einblick in die Einzelarbeit an gefährdeten Jugendlichen geben. Bezeichnend für den Geist der Organisation ist folgendes: Als es im vorigen Jahre schien, als ob die Einkünfte ganz wesentlich eingeschränkt würden, war man fest entschlossen, lieber die Arbeit ganz einzustellen, als sie in weniger intensiver Weise wie bisher weiterzuführen. Glücklicherweise ist es durch erhöhte Beihilfen der Ministerien gelungen, diese Gefahr abzuwenden.

Im Jahre 1936 sind von den — geschulten — Fürsorgerinnen des Vereins 1531 neue Ermittlungen angestellt worden; am 31. 12. 1937 standen 1536 Familien unter seiner ständigen Betreuung. Von 1923—1937 hat der Verein die Lage von 11400 Familien geprüft und mehr als 24000 Kinder und Jugendliche

in seine Betreuung genommen. Die Fälle der gefährdeten, verwahrlosten und straffälligen Kinder werden von Staatsanwaltschaften und Gerichten, von zahlreichen andern Stellen überwiesen, mehr und mehr wenden sich auch die Eltern selbst an den Verein. Die Gerichte gehen jetzt dazu über — was sie früher nicht getan haben —, vor ihrer Entscheidung über Unterbringung und Behandlung eines Kindes genaue Unterlagen über Persönlichkeit und Häuslichkeit des Kindes zu verlangen.

Wie in Wien spielt bei den Ermittlungen der Psychiater eine wichtige Rolle. Wenn auch der Wunsch des Kongresses für Psychiatrie der Kindheit (Paris 24. 7.—1. 8. 1937) nach einer systematischen medizinisch-psychiatrischen Untersuchung aller Kinder, die mit dem Jugendgericht zu tun haben, zu weit geht, so weiß doch jeder, der die Praxis kennt, wie unumgänglich notwendig in vielen Fällen die Mithilfe des Psychiaters ist; nur durch genaueste Untersuchung der Persönlichkeit mit allen wissenschaftlichen Mitteln wird es möglich, die Maßnahmen zu finden, die eine fortschreitende oder künftige Verwahrlosung verhüten und so nicht nur den Jugendlichen selbst, sondern auch die Gemeinschaft vor Schaden bewahren können. — Im Hause des Vereins finden mehrmals wöchentlich psychologische und psychiatrische Untersuchungen statt, wohlausgerüstete Laboratorien stehen zur Verfügung. Weiter aber besitzt der Verein in dem Foyer de Soulins in der Nähe von Paris ein schön gelegenes Heim, in dem 50 schulpflichtige, schwierige Kinder Aufnahme, Beobachtung, Behandlung und Erziehung finden können. Vor der Eröffnung des Heims war seine erste Leiterin zu theoretischen und praktischen Studien nach Berlin geschickt worden, wo sie monatelang bei *Ruth von der Leyen*, in der Charité und andern Stellen gearbeitet hat. — Bei der diesjährigen Jahresversammlung wurde dem kürzlich verstorbenen Psychologen des Vereins ein warmer Nachruf gewidmet. Er hielt sich zwei Tage in jeder Woche im Foyer de Soulins auf, „um die Kinder zu studieren, um ihre Schwierigkeiten zu verstehen und mitzuhelfen, einen Plan auf die Wiedererziehung aufzustellen. Er war ihr liebevoller Freund, zu dem sie vollstes Vertrauen hatten“.

Der Aufenthalt auf dem Lande, das Leben in und mit der Natur, die sachgemäße, stetige, feste und ruhige Behandlung, die wohlüberlegte Beschäftigung bewirken bei den unruhigen Großstadtkindern Wunder; oft genügt schon ein Aufenthalt von wenigen Wochen, um sie wesentlich disziplinierter zu machen. Und da die Fürsorgerinnen inzwischen auch mit den Eltern Fühlung genommen, sie beraten und ihnen Hilfe bei der weiteren Erziehung versprochen haben, so kann die Rückgabe ohne Gefahr erfolgen. Viele Kinder werden aufgenommen, die aus andern Heimen immer wieder fortgelaufen waren; hier kommen Fluchtversuche kaum vor, trotzdem — oder vielleicht gerade weil? alles frei und offen ist. — Die früheren Zöglinge, auch wenn sie längst erwachsen sind, kommen in ihren Ferien zu Besuch, werden als Besuch behandelt und bilden das viel beneidete Vorbild der Kleinen. — Aber — daß die Kinder sich glücklich fühlen, genügt nicht: „Wir haben die Pflicht, die kleinen Rebellen gegen den Zwang der Gemeinschaft, gegen die soziale Disziplin, wieder in die Gemeinschaft einzufügen“.

Wie schwierig manche der Kinder sind, erzählt der Bericht für 1936. Zufällig wurden drei etwa 10jährige Jungen zu gleicher Zeit aufgenommen, alle drei von größter Unruhe und Reizbarkeit, zu Wutausbrüchen neigend; sie zerrissen Kleider und Wäsche, beschmutzten die Betten und benahmen

sich so, daß sie, wie der Bericht sagt, „jede andere Erzieherin zur Verzweiflung gebracht hätten, jede, die nicht so entschlossen gewesen wäre, alles zu ertragen und zu — warten“. Und auch hier zeigte sich der Einfluß des Heims. Nach wenigen Wochen ein anderes Bild. Dieselben Jungen liegen nach Tisch im Garten, sie sollen ruhen. Der eine sieht, wie die Hühner, die er zu betreuen hat, auf ein Beet geraten sind; mit einem Blick bittet er die Erzieherin, aufstehen und sie wegbringen zu dürfen; ganz schnell und leise, um nur ja niemand zu stören, kommt er nach Erledigung seiner Aufgabe zurück und legt sich wieder hin. Am selben Abend zeigt der andere Junge leuchtenden Blicks seinen Kameraden ein Vogelnest mit jungen Vögeln, das sich gerade über ihnen befindet. Und von dem Dritten ist ein Gedicht abgedruckt, das wirklich schöne Gedanken in schöner Form enthält. — Zu diesen Erfahrungen sagt der Bericht: „Wenn solche Zartheit in Naturen zum Vorschein kommt, bei denen man sie am wenigsten erwartet hat, so muß sie doch schon da gewesen sein, latent, maskiert; aber die Verhältnisse hatten es nicht gestattet, daß sie zur Entwicklung kamen“. — Und im Bericht von 1938 heißt es: „Es ist eine Quelle tiefer Befriedigung und eine große Ermutigung für eine optimistische Fortführung unserer Bemühungen, wenn man die als glückliche Kinder, als aktive, zufriedene junge Leute wieder sieht, deren Elend man gekannt hat, an deren Schwierigkeiten man sich gestoßen hat, weil sie unlösbar schienen“.

Von den 65 Kindern, die im Laufe des Jahres 1937 aus dem Heim entlassen wurden (vielfach weil sie nicht mehr schulpflichtig waren), wurden 24 in weltliche oder religiöse Heime für normale Kinder untergebracht, 5 in Heime für nervöse oder zurückgebliebene, 10 in Heime für schwierige Kinder; 26 konnten ihrer Familie zurückgegeben werden.

In seiner sonstigen Arbeit gibt sich der Verein besondere Mühe für eine sorgfältige Auswahl eines geeigneten Berufes für seine Schützlinge; auch hierfür stehen ihm die modernen wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Verfügung. „Wir haben festgestellt, daß das beste Mittel für die soziale Anpassung ist, den Kindern, die davon Nutzen ziehen können, eine ernsthafte, berufliche Ausbildung zu geben, die ihnen Befriedigung gibt“. Der Verein hat die Entwicklung von 63 Kindern verfolgt, 51 Knaben und 12 Mädchen, die ihre Lehre beendet oder vor mindestens 18 Monaten begonnen hatten. 15 von ihnen hatten die Lehre vor der vereinbarten Zeit abgebrochen, in 18 Fällen geht die Lehre normal vor sich; 30 Kinder haben die Lehrzeit von 3—4 Jahren normal und glücklich beendet. Die Hälfte von ihnen hat nur eine Stelle gehabt, auch die andern sind fast alle ihrem Beruf treu geblieben. „Was sich aber nicht durch Ziffern ausdrücken läßt, das ist das Ergebnis auf moralischem Gebiet“. Alle diese Kinder lebten in anormalen, ungesunden, gefährlichen Verhältnissen, viele waren bereits auf einem sehr schlimmen Weg. Bei einigen sind auch die Charakterschwierigkeiten sehr ausgeprägt geblieben, aber: „Da sie ein gutes Gewerbe haben, sind sie in jedem Fall besser gewappnet, zu kämpfen und sich zu verteidigen; besser geeignet, sich schließlich doch noch zu festigen und aus einem glücklichen Zusammentreffen oder einem günstigen Umstand den Nutzen zu ziehen, der dann doch ihre Anpassung vollenden kann“.

„Manchen dieser Kinder haben wir keine Familie wiedergeben können, aber wir haben versucht, ihnen regelmäßige, ernste Gewohnheiten beizubringen, ein Interesse, eine Würde, Möglichkeiten in der Zukunft, nach denen sie hoffnungsvoll streben können“.

Bei den Ermittlungen in den Familien mußte immer wieder die verhängnisvolle Rolle des Alkoholismus festgestellt werden. So lag — 1936 — bei 243 Familien, in denen es sich um Entziehung der väterlichen Gewalt handelte, in 67% der Fälle Alkoholismus vor, und zwar waren in 62 Fällen die Väter allein, in 25 die Mütter allein, in 76 Fällen beide Eltern Alkoholiker. Der Bericht hat wohl recht, wenn er hier von einer „Geißel des Volkes“ spricht. Und 1937 heißt es: „Wir finden diese Organisation unseres sozialen Lebens recht merkwürdig, die auf der einen Seite dieses Laster ermutigt, oder wenigstens es nicht bekämpft, und auf der andern Seite mit großen Kosten sanitäre und soziale Stellen unterhält, die sich mit den oft unheilbaren Opfern befassen“.

Eine weitere Schwierigkeit ist die Zerrüttung der Familie, die immer wieder zu bemerken ist, Unverträglichkeit, sittenloses Leben der Mutter, schlechte Behandlung der Kinder usw.

Die schlechtesten Familien haben die meisten Kinder; bei einem Drittel der erfaßten Familien wurden 4—9 Kinder festgestellt. „Mit wahrer Angst sieht man, daß das allgemeine Sinken der Natalität von einem Wachstum der Elemente begleitet ist, die für die Rasse schädlich sind“. 1936 wurde von 258 Familien die Abstammung verfolgt. Dabei zeigte sich, daß nur 25% aus anscheinend normalen Verhältnissen stammten. Immer wieder wird bedauert, daß der Verein sich mit solch aussichtslosen Fällen beschäftigen muß, die seine Kräfte von der Erledigung positiver Aufgaben abhalten, aber es ist niemand da, der sich sonst darum kümmern würde. Vorbeugende Arbeit ist notwendig: Maßnahmen der öffentlichen Ordnung, allgemeiner Gesundheit; stärkere Tätigkeit der Vereine für eine intensive Erziehung der Familie. „Wiedergutmachen“ — damit schloß die Geschäftsführerin ihren Bericht bei der diesjährigen Versammlung, an der Vertreter aller Ministerien, der Behörden, der Presse und der sonstigen Öffentlichkeit teilnahmen —, „das haben Sie gesehen, ist immer unsicher und kann überhaupt nur um den Preis einer intensiven, langandauernden und kostspieligen Anstrengung erreicht werden. Viel sicherer und auch viel ökonomischer ist es, das Übel zu verhindern“.

---

### Zur Psychologie der politischen Strafgefangenen.

Von Professor Dr. med. et jur. Rudolf Michel in Graz.

Am 25. 7. 1934 unternahmen Nationalsozialisten einen Putsch in Steiermark und Kärnten, um die Partei in Österreich zum Siege zu führen. Der Putsch scheiterte an den Bajonetten und die, welche sich erhoben hatten, wurden, soweit sie mit dem Leben davorkamen, ergriffen und dann von Ausnahmegerichten zu langjährigen Kerkerstrafen wegen Hochverrat verurteilt, die sie vorwiegend in der Männerstrafanstalt in Graz verbüßen mußten.

Ein Arzt, ein Schicksalgenosse, der sich selbst unter den Strafgefangenen befand, hat an seine Mitgefangenen einen aus 40 Fragen bestehenden Fragebogen nach zweijähriger Dauer der Haft ausgeteilt; diese wurden gewissenhaft beantwortet, dann gesammelt und uns zur wissenschaftlichen Bearbeitung übergeben. Ich glaube, daß es meine Pflicht ist, die daraus gewonnene Arbeit

der Öffentlichkeit nicht vorzuenthalten, um das Gedächtnis an die Leiden dieser Helden zu erhalten<sup>1)</sup>).

Von den 62 Strafgefangenen, die den Fragebogen beantworteten, war die überwiegende Mehrheit im Alter zwischen 20 und 30 Jahre, wenige älter, der älteste war 61 Jahre alt. Unter ihnen waren alle Berufsklassen vertreten, neben Akademikern aller Berufe Lehrer, Kaufleute, Handwerker, industrielle Arbeiter, Bauern; vorwiegend aus Steiermark und Kärnten, 15 von ihnen waren verheiratet, die anderen ledig.

In Österreich kennt das Gesetz für politische Gefangene keine Sonderbehandlung, sie werden als gemeine Verbrecher behandelt und diesen gleich gehalten. Das gilt sowohl hinsichtlich Sträflingskleidung und Verpflegung, wenn sie nicht aus eigenen Mitteln sich eine bessere Kost leisten können, wie auch für die Disziplinarstrafen bei Ordnungswidrigkeiten und bezüglich des täglichen Spazierganges, wobei die Gefangenen im Hofe hinter Mauern im Kreise sechs Schritte im Abstände voneinander herumgehen müssen, streng beobachtet, daß das Schweigegebot nicht verletzt werde. Die Strafen waren drakonisch strenge, nur 20 unter 10 Jahren schweren Kerkers, die meisten 10 bis 15 Jahre. Sieben waren zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt. Bei den meisten waren mit den Strafen Strafverschärfungen verbunden, zeitweiliges hartes Lager, Fasten und Dunkelhaft. Manche von ihnen waren gefesselt eingeliefert worden, manche bei der Verhaftung mißhandelt. Sie waren durchwegs von einem mit Offizieren besetzten Militärgericht, manchmal im Schatten des Galgens, verurteilt worden, wobei der Hochverratsbegriff sehr weit und willkürlich ausgelegt wurde.

Die Frage, ob die Art und Weise der Einkleidung als Zuchthaussträfling bei ihnen einen seelischen Druck verursacht habe, wird verschieden beantwortet. Die einen sagen, die augenfällige Gleichstellung mit den Kriminellen, die Rauheit der Kleidung, die durch die Aufnahme in die Strafanstalt dokumentierte Trennung von Frau und Kindern, der Anblick des Zellenhauses, das Photographieren mit aufgehefteten Nummern und das Scheeren der Haare habe ein demütigendes, erniedrigendes Gefühl ausgelöst und sie mit Scham erfüllt. Andere wieder sagen, sie hätten gedacht, es dauert so nicht lange und hätten es humoristisch aufgefaßt. Die Dritten sahen in der Sträflingskleidung ein Ehrenkleid, das sie mit stolzem Bewußtsein für die Idee tragen müßten.

Manche fühlten sich vom Standpunkte des positiven österreichischen Gesetzes mit Recht bestraft — Teilnahme an einem Putsch, der mißlingt, werde überall bestraft —, als Verbrechen gegen den Staat, das sei das Recht des Stärkeren. — Andere erachteten sich mit Unrecht bestraft, denn die österreichische Regierung selbst sei illegal gewesen und ihr habe die moralische Autorität zur Rechtsprechung gefehlt, die Verfassung sei aufgezwungen worden, die Militärgerichte seien unzuständig, der Wahrheitsbeweis sei nicht genügend beachtet worden, die Bestraften seien Opfer des Hasses und der Rache. Fast alle vertreten die Meinung, das Strafausmaß sei zu hoch, es sei ihre Pflicht

<sup>1)</sup> Es ist mir eine einzige monographische Bearbeitung des Themas bekannt: *Lombroso*, „Der politische Verbrecher und die Revolutionen“, deutsch herausgegeben von *Kurella*, Hamburg 1891, das aber nur von radikalen Umstürzlern und Staatsfeinden handelt. Einschlägiges Material aus Haftmemoiren politischer Gefangener ist auch bei *Sieverts*, Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft, 1929; Art. Haftpsychologie, HdK. I S. 631 zusammengetragen und psychologisch ausgewertet worden.

gewesen, sich zu ihrem Volke zu bekennen; der Kampf sei für eine gesunde Idee gewesen: für Volk und Vaterland; die Strafen hätten in schreiendem Mißverhältnis gestanden zu denen, die Kriminelle und Vertreter der Rotfront erhielten.

Die Haft faßten die meisten als selbstverständliches Risiko im Kampfe auf, denn ein politischer Kampf fordere Opfer. Sie waren sich klar, als sie in den Kampf für die Bewegung gingen, was die Folgen eines Mißerfolges seien; ihr Ziel sei ein Aufgehen in Großdeutschland, es sei Pflicht, ohne Murren alles für das Vaterland zu ertragen, bis zum Siege der Idee. Aus allen Äußerungen sprach ein unbedingtes Vertrauen zum Führer.

Die meisten gaben an, die Zeit vergehe in der Haft rasch; im Anfang habe sich die Zeit hingezogen, jetzt nach zwei Jahren vergehe sie schnell. Die Minderheit beklagte sich über ein langsames Hinschleppen der Zeit. Es kam dabei auf das Lebensregime an, wie sich die Betreffenden ihre Zeit einzuteilen verstanden, und auf die Gemütsverfassung. Übereinstimmend sagten alle, sie seien anfangs der Überzeugung gewesen, die Haft werde von sehr kurzer Dauer sein und nur einige Monate dauern. Als die Zeit immer mehr vorrückte, schoben sie den erwarteten Endtermin immer weiter hinaus, d. h. hofften bis Weihnachten, dann bis Ostern, 1. Mai und dann wieder auf das nächste Weihnachtsfest. Sie hofften immer von neuem auf Erlösung von Deutschland aus, auf den Einmarsch deutscher Truppen, auf eine internationale Lösung. Die politische Lage könne sich über Nacht ändern, die österreichische Frage müsse gelöst werden. Später, so sagten die meisten, hätten sie sich das Denken und Plänemachen abgewöhnt.

Ein großer Teil war in Einzelzellen, meist zu zweit untergebracht. Dabei erwies sich die Kameradschaft als groß, denn die Zellenkameraden gewöhnten sich aneinander und paßten sich an; es kam äußerst selten zu Reibereien, alle beneidete der Gedanke an die gemeinsame große Idee. In der Regel herrschte bei ihnen der Wunsch vor, in der Isoliertheit zu bleiben und nicht in Gemeinschaftshaft zu kommen, denn in der erwünschten Einsamkeit könne man ungehemmt arbeiten und sich bewegen, es sei die Luft besser, da man ungehindert lüften könne, es herrsche größere Ordnung und Ruhe, man könne sich geistig beschäftigen. Die Minderheit zog die Gemeinschaftshaft vor; dort ertrage man alles halb so leicht, dort fühle man sich wohler, da das Leben abwechslungsreicher sei.

Die Beschäftigung, hauptsächlich die geistige, war eine außerordentlich rege und reichhaltige. Die einen trachteten ihre Allgemeinbildung zu verbessern, sie betrieben Geschichte, Geographie, Philosophie, Literaturgeschichte, Nationalökonomie, Soziologie, Biologie, Rassenlehre, Mathematik, Stenographie, spielten Schach, zeichneten und malten. Sprachstudien, besonders französisch, englisch und italienisch wurden sehr bevorzugt. Andere widmeten sich ihren Fachstudien, besonders technischen und landwirtschaftlichen Studien, einer schrieb seine Dissertation, ein anderer bereitete sich auf Examen vor, einer besorgte Schreibaarbeiten und führte die Spitalsbücherei. Einige, die geringere geistige Interessen hatten, begnügten sich mit den gewöhnlichen Sträflingsarbeiten, wie Säckekleben, Arbeiten in der Weberei usw., sowie mit Romanlesen und mit ausgiebigen Gesprächen über politische Fragen und Heimatsgedanken in der Gemeinschaftshaft.

Die Frage, wie sie die Verköstigung in der Anstalt vertrugen, die sehr eintönig ist und vorwiegend aus Hülsenfrüchten, Erbsen, Linsen und Bohnen

bestand, beantwortet die Minderheit dahin, daß sie sie gut vertrugen. Die meisten klagten über widerlichen Geschmack und Ekel, über Nachlassen des Appetites und über Verdauungsbeschwerden verschiedener Art, über Sodbrennen, Brechreiz und Magenschmerzen; das Essen sei fade und nur bei größter Anspruchslosigkeit zu ertragen; man lasse das meiste stehen und habe ständig Hunger; es sei eben das eiserne Muß, das zum Essen zwingt. Die Geld hatten, suchten es durch Ankauf von Obst und Zitronen, sowie Fett zu korrigieren.

Eine weitere bedeutsame Frage ist nach den Haftschäden. Von diesen ist kaum einer verschont geblieben. Die meisten klagten über Entkräftung und körperliche Schwäche. Sie fühlten sich matt und herabgekommen; nach den Spaziergängen fühlten sie sich zum Umfallen müde. Bei geringen Anstrengungen litten sie unter Kurzatmigkeit und Herzklopfen, sie waren schlapp, zu jeder sportlichen Leistung ungeeignet. Ihre Gesundheit ist erschüttert, sie sind abgespannt und niedergeschlagen, trotzdem viele von ihnen durch regelmäßiges Turnen, verbunden mit Atemübungen und kalten Waschungen auszugleichen suchen. Außer einigen akzidentellen organischen Erkrankungen sind es vorwiegend funktionell nervöse Erscheinungen in größter Mannigfaltigkeit, die das gesundheitliche Gleichgewicht stören, abgesehen von der Auswirkung hypochondrischer Verstimmung. Von den psychogenen Erscheinungen sind es besonders Kopfschmerzen, Herzunruhe, Herzklopfen; starke Pulsbeschleunigung, Schweißbildung, Lufthunger, Zittern, Beklemmungen, Engegefühle, Angstzustände, Flimmern vor den Augen, depressive Verstimmung, Stimmungsschwankungen, leichte Erregbarkeit und Reizbarkeit; sie sind wie ein Pulverfaß, ein unrechtes Wort ruft eine Explosion hervor. Besonders aner kennenswert ist es, daß beim ständigen engen Zusammenleben die Kameradschaft doch vor ersten Konflikten bewahrte und Streitigkeiten zu den größten Seltenheiten gehörten: ein einziger berichtet von einem ersten Streit mit einem, der Zweifel am Führer laut werden ließ. Im Jargon der Strafanstalt werden diese Erscheinungen als Zellenkoller bezeichnet.

In mancher Beziehung schlimmer erscheinen nun die Haftschäden auf psychischem Gebiet: Nachlassen der Auffassungsfähigkeit, des Gedächtnisses, der Merkfähigkeit, des Interesses und der Konzentrationsfähigkeit, Vergeßlichkeit, sie lernen nicht mehr so leicht, sie lesen, ohne zu wissen, was sie gelesen haben.

Alle freuten sich auf die Zukunft und auf die Freiheit, trotzdem die meisten bei der Entlassung keine Existenz vorfinden und sich erst einen neuen Wirkungskreis aufbauen müssen, wobei sie wußten, daß ihnen dies, wenn nicht ein Regimewechsel kommt, sehr erschwert wird. Sie waren durchwegs überzeugte Nationalsozialisten und hofften auf den Sieg der Idee und auf das große Deutsche Reich. Es beherrschte sie der Gedanke, daß sie gesund bleiben müßten, um den künftigen Aufgaben gewachsen zu bleiben. Eine weitere Ausdehnung der Haft erklärte ein Teil für weiter tragbar, da sie die Bedingungen der Haft schon gewöhnt seien, ein anderer Teil aber für unmöglich, besonders gesundheitlich. Dementsprechend erwarteten die einen geduldig das Haftende, die anderen ungeduldig.

Alle erklären übereinstimmend, daß sie durch die Haft großen Schaden wirtschaftlich und gesundheitlich erlitten haben und daß die Zeit im Leben verloren sei. Viele meinen, die Haft habe auch ihre guten und nützlichen Seiten gehabt; sie hätten dadurch eine Festigung des Charakters erfahren,



sie seien dadurch willensstärker, reifer und härter, sowie objektiver geworden; sie hätten eine ihnen bis dahin fremde Welt und die Menschen mit ihren Schwächen kennen gelernt; ihre Lebensauffassung sei skeptischer geworden, die Anpassungsfähigkeit sei gestiegen; ihre Lebenserfahrung sei größer geworden, sie hätten sich im Verkehr mit den Kameraden auch beherrschen gelernt.

Die Frage, was dem einzelnen in der Haft am schwersten gefallen sei, wird sehr verschieden beantwortet. Dem einen fehlte die Musik, ein gutes Buch, der Sport, andere empfanden schwer, daß sie mit den Kriminellen gleichgestellt waren, daß sie recht- und wehrlos waren, daß jeder Aufseher das Recht hat, eine Leibesvisitation durchzuführen, während man die Hände hochheben muß, daß man fortwährend beobachtet und als Nummer behandelt und immer bevormundet wird, daß der Wille und die Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Ebenso wurde von vielen das Schweigegebot beim Spaziergang und die strenge Handhabung der Hausordnung, der beengte Raum, der Mangel an Luft und Sonne, sowie geregelter Betätigung, der Mangel an Obst und Mehlspeisen, das Ungeziefer, die Nötigung, aus blechern, schwer zu reinigenden Geschirren essen zu müssen, der erschwerte Briefverkehr, die Trennung von den Angehörigen und die Sorge um sie, der Mangel an Wäsche und die Unmöglichkeit, die Kleider gründlich zu reinigen, empfunden.

Bemerkenswert ist es, daß die Strafgefangenen, die meist in der Lebensmitte standen und ursprünglich gesunde und kräftige Männer waren, meistens eine sexuelle Not nicht gekannt haben; nur ein geringer Teil versichert, daß er die sexuelle Abstinenz schwer empfand, und klagt, daß er das erzwungene Zölibat sehr hart fand und daß sich sein sexuelles Bedürfnis in erotischen Träumen auslebte. Auch die Erschwerung des Rauchens wurde schwer empfunden, dagegen gar nicht der Entzug des Alkohols.

Bis auf wenige Ausnahmen bekannten sich alle als nicht religiös im Sinne einer Kirche, sie erklärten, für die Trennung von Kirche und Staat einzutreten und, zum Teil, an das Vorhandensein eines höheren Wesens zu glauben. Die wenigen, die sich als gute Christen erklärten, bevorzugten die evangelische Kirche.

Als Lebensauffassung, die sie beherrscht, bezeichneten alle ohne Ausnahme den Glauben an den Führer, an Heimat und Volk und den Glauben an den endgültigen Sieg der Idee. Die sittliche Weltanschauung des Nationalsozialismus haben sie sich zu eigen gemacht: Es genüge, ein anständiges Leben zu führen, der schönste Gottesdienst müsse sein, dem Volk und Vaterland zu dienen. Ihre Lebensauffassung wurzle in der Idee des Führers, in der Liebe zum deutschen Volke und zur Heimat, sowie in dem Glauben, daß dem Volke durch den Führer ein neuer Aufstieg beschieden sei. Am Ende seines Lebens müsse ein jeder sagen können, daß er als guter Deutscher gelebt und seine Pflicht gegen sein Volk erfüllt habe, das Gegenwartsleben bedeute die größte Zeitwende, den Untergang des Alten, die Hitlerbewegung bedeute das Neue, ihnen gelte die Nation alles. Die Haft sei eine kleine vorübergehende Episode im ganzen Kampfe.

Die von der damaligen Regierung erhoffte Strafwirkung, eine Besserung in ihrem Sinne und eine Abkehr von der bisherigen politischen Einstellung, wurde bei keinem erreicht. Alle waren stolz auf ihre Gesinnung und bereit, für diese das Opfer zu bringen. Sie beherrschte nur der eine Gedanke, die sichere

Hoffnung auf den Sieg der Partei in Österreich. Für sie gelten folgende Verse, die dieser Zeit entstammen:

„Wir wollen nicht zweifelnd verzagen,  
Auch nicht in den härtesten Tagen;  
Je tiefer die Not, um so tapferer das Herz  
Und fester der Glaube und der Wille wie Erz!  
So wollen wir treue Kämpfer sein  
Alles tragen auf unseren Schultern allein  
Für unseres Volkes Zukunft zum Licht,  
Noch mag man uns knechten, doch beugen nicht!

## Besprechungen.

**Peiper, Prof. Dr. Albrecht:** „Unreife und Lebensschwäche“. Georg Thieme-Verlag, Leipzig 1937. 103 S. Kartoniert RM. 6.80.

Die Aufzucht der lebensunreif und lebensschwach geborenen Kinder spielt bevölkerungspolitisch insofern eine nicht geringe Rolle, als 5—10% aller Menschen in diesem Zustand zur Welt kommen, und sofern nur etwa die Hälfte der Unreifen das erste Lebensjahr vollenden. Für den Nichtmediziner (Juristen, Pädagogen, Psychologen) wie für den Pädiater und Psychiater ist das Unreifenproblem dadurch bedeutsam, daß unter den Unreifen Hirnmängel häufiger auftreten als unter den Reifgeborenen. Ledige Mütter gebären häufiger Unreife als verheiratete. Die ungünstige Stellung des unehelichen Kindes beginnt hier nach nicht erst mit der Geburt, sondern schon vorher. Überstehen die unreifen Kinder die Gefahren des ersten und zweiten Lebensjahres, so sind ihnen einige Jahre später die Schwächen und Mängel, mit denen sie geboren wurden, nicht mehr anzusehen. Beim reifen Neugeborenen sind nur die entwicklungs- und stammesgeschichtlich ältesten Hirnteile arbeitsfähig, während sich eine Tätigkeit des Großhirns noch nicht nachweisen läßt. Beim unreifen Kinde ist die Hirntätigkeit noch sehr viel stärker beschränkt, ebenso die nervöse Energie, die Ausbildung der Reflexe und vor allem, die der Sinnesorgane. Eine besondere Gefährdung der unreifen Früchte liegt in ihrer Neigung zu Hirnschädigungen. Schon ein normaler Geburtsverlauf kann zu Hirnblutungen führen. Hier interessiert am meisten die Frage nach dem Aufzuchtswert der Unreifen, denn es kostet einen besonderen Aufwand (von der Mühe ganz abgesehen), solche Kinder über die ersten Jahre hinwegzubringen. Die Frage, ob sich dieser Aufwand lohnt oder ob man vielleicht mit großen Kosten minderwertige und unerwünschte Volksgenossen großzieht, wird zur Zeit noch recht verschieden beantwortet. So bezweifelt *Monrad*, daß man Kinder mit einem Geburtsgewicht unter 2000 g, und *Korthauer*, daß man solche mit weniger als 1500 g Geburtsgewicht am Leben erhalten sollte, weil eine zu große Zahl von ihnen später geistige Mängel aufweise. Andere Autoren halten trotzdem aus ethischen Gründen die Aufzucht für wünschenswert. Zweckmäßigerweise bemißt man den Aufzuchtswert der Unreifen nach ihrer Sterblichkeit und der späteren Entwicklung ihrer Hirntätigkeit. Das Geburtsgewicht allein ist nicht ausschlaggebend für die Lebensaussichten dieser Kinder. Es macht einen erheblichen Unterschied aus, ob das untergewichtige Kind von einer gesunden oder von einer kranken Mutter stammt. In einer Statistik waren von 2310 unreifen Kindern nach 15 Jahren nur noch 583 am Leben. Die Beurteilung der geistigen Entwicklung ist dadurch besonders erschwert, daß die unehelichen Kinder unter den unreif Geborenen soviel zahlreicher sind als die ehelichen und, daß ihre Mütter den niedrigsten Bevölkerungs-

schichten angehören. Das häufige Zusammentreffen von Little'scher Erkrankung mit Unreife geht aus allen Statistiken deutlich hervor, wenn auch die Häufigkeit bei den verschiedenen Untersuchungen nicht unerheblich schwankt. Inwieweit hier die Vererbung mit hineinspielt, ist einstweilen noch unsicher, da bisher nur in wenigen Fällen die Little'sche Krankheit bei eineiigen Zwillingspaaren konkordant gefunden wurde. Jedenfalls kann aber nicht jeder Fall von Little ohne weiteres durch geburtstraumatische Hirnblutungen erklärt werden. Auf 3017 Unreife entfallen 227, d. h. 7,5% geistig Abnorme oder Hirnleidende. Berechnet man nur die Schwachsinnigen aller Grade, so beträgt ihr Anteil 5,5%. Nachuntersuchungen ergaben, daß die erbliche Belastung bei dem Schwachsinn der Unreifen eine sehr große Rolle spielt, während die Frühgeburt an sich von geringer Bedeutung ist. Abhilfe ist daher auch nicht, wie von mancher Seite gefordert wurde, von einer „Neugestaltung der individuellen Geburtshilfe“ sondern von der Durchführung des Erbkrankenverhütungsgesetzes zu erwarten. Verf. meint am Schluß, daß trotz der großen Arbeit, die auf diesem Gebiete geleistet worden sei, die Unterlagen für eine Beurteilung des Aufzuchtswertes der Unreifen noch nicht genügen. Es fehlt an Vergleichen mit reifgeborenen Kindern der gleichen Bevölkerungsschichten und an Untersuchungen, die nicht nur das einzelne Kind sondern die ganze Familie umfassen.

Bethel b. Bielefeld.

Villinger.

**Rohracher, H.:** Kleine Einführung in die Charakterkunde. 3. verbesserte und erweiterte Auflage. Verlag B. G. Teubner, Berlin und Leipzig 1937, 168 S. Kart. RM. 2.80.

Bereits nach einem Jahr ist eine neue Auflage dieses Büchleins notwendig geworden, dessen 2. Auflage wir Jg. 28 S. 105 anzeigten. Die neue Auflage ist durch ein Kapitel „Wert und Verlässlichkeit der experimentellen Typen-Diagnose“ sowie durch Nachtragung der neuesten Ergebnisse charakterologischer Forschung trefflich ergänzt worden. Allerdings dürfte in einer kommenden Auflage doch zum mindesten ein Hinweis notwendig sein, daß die Richtigkeit der Auffassung *Kretschmers*, daß seine zykliden und schizoiden Psychopathen Übergangsstufen vom normalen, gesunden Menschen zu den manisch-depressiv oder schizophren Erkrankten seien, zuerst von *Kurt Schneider*, *Paul Schröder*, *Gruhle* u. a. bestritten und jetzt vor allem durch die gründlichen Sippenforschungen *Stumpffs* (vgl. sein Buch „Erbanlage und Verbrechen“) von der Erbbiologie her äußerst fraglich geworden, wenn nicht schon widerlegt ist.

Hamburg.

Sieverts.

**Burchardt, Paul,** Dr. Assessor: Täuschung und Rechtswidrigkeit beim Kreditbetrug. Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin. 4. Folge, 4. Band, 2. Heft. Walter de Gruyter & Co., Berlin u. Leipzig 1937.

Die nach dem Stande der Rechtserneuerung weiterhin der Rechtsprechung zur Entscheidung überlassene Bestimmung des Kreditbetruges ist problematisch im wesentlichen nur, soweit Betrug durch Verschweigen in Frage steht. Es geht darum, wieweit der Kreditnehmer seine wirtschaftlichen Verhältnisse ungefragt dem Kreditgeber zu offenbaren verpflichtet ist. Die Behandlung dieser Frage nimmt deshalb auch in der vorliegenden Schrift, in der Verf. untersucht, inwieweit objektiv eine Handlung oder Unterlassung beim Kreditgeschäft eine Täuschung darstellt und inwieweit eine solche Täuschung rechtswidrig ist, mit Recht den breitesten Raum ein. Mit der herrschenden Meinung erfaßt er sie als ein Problem der Begehung durch Unterlassung. Die Pflicht zur Mitteilung, aus deren Verletzung sich die Rechtswidrigkeit der Unterlassung (des Schweigens) ergibt, kann zwar nicht aus ausdrücklichen Vorschriften, die das Kreditgeschäft regeln, wohl aber aus dem Satz von Treu und Glauben hergeleitet werden. In der für den Wirtschaftsverkehr so bedeutsamen Frage,

wann Treu und Glauben eine Pflicht zur Mitteilung der die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers kennzeichnenden wirtschaftlichen Verhältnisse begründen, kommt Verf. unter Berücksichtigung der dem Kreditvertrag eigenen Interessenslage zu folgendem Ergebnis: Der Kreditnehmer muß seine Vermögensverhältnisse mitteilen, wenn der durchschnittliche Kreditgeber bei Kenntnis aller für die Kreditgäbe wesentlichen Umstände das bestehende Risiko nicht auf sich genommen hätte. In besonderen Vertrauensverhältnissen und ferner, wenn der Kreditgeber erkennen läßt, daß er auch bei geringerem als normalem Risiko Kredit nicht gewähren will, besteht eine erhöhte Aufklärungspflicht. Die Formel, die sich mit den neuesten Äußerungen zu dieser Frage im wesentlichen deckt, ist brauchbar. Freilich kann auch sie nicht mehr als eine Richtlinie für die Beurteilung des einzelnen Falles geben. Der Wert der ansprechenden Schrift liegt in der sorgfältigen Behandlung der dogmatischen Fragen.

Leipzig.

*Richard Busch.*

**Meili, Richard**, priv. Doz. Dr. phil.: Psychologische Diagnostik. Eine Einführung für Psychologen und Erzieher. Verlag Ernst Reinhardt, München 1937. 251 S. Brosch. RM. 6.—, geb. RM. 7.50.

Auch im Zeitalter der verstehenden Psychologie, der Typenlehre und der Persönlichkeitsforschung überhaupt können experimentelle Prüfungsmethoden nicht ganz entbehrt werden, um bestimmte Seiten der Persönlichkeit möglichst exakt zu erfassen. Diesen Methoden sind nach wie vor die intellektuellen Eigenschaften am ehesten zugänglich. Es ist darum verdienstlich, daß der Verfasser in der vorliegenden Einführung, die in erster Linie für Lehrer bestimmt ist, aber auch dem psychologisch und kriminalbiologisch interessierten Juristen gute Dienste tun wird, klar und übersichtlich den heutigen Stand der Testmethode dargestellt hat. Im Anhang ist auch die Technik der wichtigsten Tests in instruktiver Weise wiedergegeben. Der Verfasser ist sich klar, daß unmittelbarer Gegenstand solcher Prüfungsmethoden nicht die seelischen Eigenschaften und Dispositionen, sondern zunächst nur die äußeren Verhaltensweisen sind, die durch jene Eigenschaften bestimmt werden. Darum warnt er mit Recht vor jeder allzu mechanischen Anwendung und Verwertung solcher Methoden. Die Kunst der psychologischen Diagnostik muß es sein, durch Verarbeitung und Interpretation des gefundenen Materials die „eigentlichen psychischen Eigenschaften“ zu erschließen, die hinter den Verhaltensformen stehen. Außer den Intelligenztests, denen der größere Teil der Darstellung gewidmet ist, bringt das Buch auch einen Überblick über die wichtigsten Charaktertests. Schließlich wird eine auch für den Nichtmathematiker verständliche Einführung in die Methoden rechnerischer Auswertung der statistischen Ergebnisse (Hauptwerte, Streuungsmasse, Korrelationskoeffizient, statistische Sicherheitswerte) geboten.

Graz.

*E. Seelig.*

**Metzger, Wolfgang**, Dr. habil.: Gesetze des Sehens. Herausgegeben von der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft. Verlag W. Kramer u. Co., Frankfurt a. M. 1936. XVI, 172 S. Geb. RM. 4.80.

Ein eigenartiges und durch seine besondere Note anregendes Buch: wer etwa ein systematisches Werk über die „Gesetze“ des Gesichtssinnes erwartet, wird dies in den lose aneinandergereihten 12 Abhandlungen, denen ein wissenschaftsgeschichtlicher Überblick einleitend vorausgeschickt ist, kaum finden. Und doch bedeutet das Buch eine Ehrenrettung der „experimentellen“ Psychologie, die heute im Zeitalter der intuitiven Wesensschau, der Persönlichkeits- und Typenforschung und der Gestaltpsychologie nur allzu oft in Bausch und Bogen mißachtet wird. An unzähligen Beispielen des Alltags, insbesondere auch aus dem Bereich tierischer Tarnung, die durch instruktive Bilder veranschaulicht sind, weiß der Verfasser oft überraschend aufhellende Einblicke in die Rätsel

visuellen Erfassens zu geben. Selbst für den Kriminalisten i. e. S. finden sich Anwendungsfälle, wie etwa das Sichtbarwerden von Schreibspuren oder der Oberflächenstruktur von Japanpapieren im Streiflicht. Darüber hinaus wird auch der forensische Psychologe und insbesondere der Aussagepsychologe sein Wissen um die Wahrnehmungsvorgänge durch die Lektüre der *Metzgerschen* Arbeit in vielen Richtungen bereichern.

Graz.

E. Seelig.

## Zeitschriftenschau.

### Revista colombiana de biología criminal, Bogotá.

Im Zuge der von der „Penitenciaria Central de Bogotá“ erfolgten Gründung des „Instituto de Antropología y Pedagogía Penitenciaria“ und der „Sociedad Colombiana de Biología Criminal“ ist die „Revista Colombiana de Biología Criminal“ geschaffen worden, deren Ziele einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung durch Verhütung des Verbrechens Francisco Bruno unter dem Stichwort „La cruzada contra la criminalidad“ (S. 2) aufgezeigt hat. Der erste Artikel befaßt sich mit „La delincuencia infantil en Colombia y la profilaxis del crimen“ (Jorge Bejarano S. 5), ausgehend von dem Satze, daß die Kriminalität sowohl der Erwachsenen als auch der Kinder nicht das Resultat einer zellenmäßigen oder biologischen Degeneration sei, sondern das Ergebnis krankhafter, moralischer oder sozialer Zustände, die sich den Verbrechern darböten. Daher: heilen anstatt zugrunde richten, korrigieren anstatt leiden lassen. Die Entwicklung des Jugendlichen, Krankheiten, Alkoholismus und soziale Zustände werden auf ihren Einfluß auf die Jugendkriminalität untersucht. Der Verfasser befaßt sich sodann mit den verheerenden Zuständen in den kolumbianischen Gefängnissen, um daran anknüpfend die bahnbrechenden Maßnahmen der Provinz Antioquia auf dem Gebiete der Jugendgerichtsbarkeit hervorzuheben. Da die Kriminalität sowohl beim Erwachsenen als auch beim Jugendlichen vermeidbar sei, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Verhütung ergriffen werden: soziale Fürsorge für moralisch Gefährdete, Erziehungsheime für Verwahrloste, Beobachtungsheime, insbesondere aber die allgemeine Einführung von Jugendgerichtshöfen. *Carlos Saul Hernandez* befaßt sich mit dem Gebiet der Daktoskopie (S. 21). *Guillermo Uribe Cualla* behandelt das Thema der Rückfallverbrecher (S. 23) unter dem Gesichtspunkt, daß in einem Konflikt zwischen der persönlichen Freiheit und der Sicherheit der Gesellschaft die Rechte des Einzelnen nicht durch die Anwendung von Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit geopfert werden dürften. Als besonderes Vorbild wird die Gesetzgebung Belgiens angeführt. *Benigno Di Tullio* befaßt sich mit der Schule der Antropologie (S. 27), während ein anschließender Artikel sich über die Verbrechenstatbestände des neuen kolumbianischen Strafgesetzbuches verbreitet (S. 35). *Francisco Bruno* behandelt das Gebiet der Strafrechtsreform unter besonderer Berücksichtigung des italienischen Strafrechts (S. 50). Der Kampf gegen die Kriminalität in Belgien wird von *Ladislao Thot* dargestellt (S. 57). *Francisco Gnecco Mozo* befaßt sich mit den Ursprüngen und der Entwicklung des modernen Gefängniswesens in Brasilien (S. 73), das in diesem Lande ganz besonders unter finanziellen Mißständen gelitten hat. Im Abschluß des ersten Heftes wird erfreulicherweise auf die 11. Tagung des Kongresses für Strafrecht und Gefängniswesen in Berlin hingewiesen unter Darlegung der Fragen des deutschen Strafvollzuges und der Kastration von Verbrechern.

Im zweiten Heft finden wir einen tiefgehenden Artikel von *Luis Jimenez de Asua* über die Strafrechtsschulen der Gegenwart und der Zukunft (S. 97). Bedeutsam ist die Herausstellung der „claros ideales del liberalismo“. De Asua

bedauert die Entwicklung der Strafrechtsgestaltung in den Staaten mit autoritativer Führung, insbesondere in Italien. Die Deutsche Strafrechtsreform wird nicht erwähnt, hingegen diejenige Sowjet-Rußlands. Das vom Verfasser für die Zukunft gewünschte Strafgesetzbuch soll sich daher folgerichtig den Gedankengängen des Liberalismus anschließen, eine Auffassung, die sich im Gebiet des ibero-amerikanischen Rechtskreises immer wieder findet. *Benigno di Tullio* beleuchtet die Grundsätze der pädagogischen Gefängnismedizin (S. 123), während *Sanford Bates* Richtlinien für das Gefängnis der Zukunft aufstellt (S. 139). *Nathan Peysner* behandelt die Strafeinrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (S. 159); *Miguel A. Caro R.* die Bedeutung der zahnärztlichen Gerichtsmedizin (S. 165). *Guillermo Uribe Cualla* widmet dem zweiten Heft abschließend einen Beitrag zum Studium anormaler Verbrecher (S. 171). Der Zeitschrift ist für die Zukunft alles Gute zu wünschen, insbesondere ist zu hoffen, daß sie den eingeschlagenen Weg fortsetzt und besonders ihr beachtliches Niveau behält.

Hamburg.

Schmiedekötter.

**v. Hentig, Hans:** Das Leugnen. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 51. Jg. 2. Heft. S. 201ff.

Der Verfasser gibt einen knappen Umriss über den problematischen Wert jeder Art unwahrer Aussagen des Beschuldigten als Indiz der Schuld, der dringend zur Vertiefung einer Psychologie des Leugnens anregt. Er zeigt, daß zur Verbesserung seiner bedrängten Lage nicht nur der Schuldige, sondern auch der fälschlich Beschuldigte gegenüber scheinbarem Beweismaterial sich auf Leugnen verlegt. Oft genug befindet sich der Schuldlose vor dem Untersuchungsführenden in einer schwierigeren Lage als der Schuldige, der genau weiß um was es sich handelt, bevor noch die erste Frage gestellt ist. Vielfach hat er Zeit gehabt, sich auf den kommenden Angriff ausgiebig vorzubereiten, während der Unschuldige an den ganzen Nachteilen der Überraschung zu tragen hat. Nicht selten betreibt er aus dem Gefühl seiner Schuldlosigkeit heraus und in dem Glauben an den unzweifelhaften Sieg der Gerechtigkeit seine Verteidigung mit Nachdruck erst, wenn er die ganze Größe der Gefahr erkennt und dann in einer Art seelischer Panik mit unregelmäßigen, ja — gefährlichen Mitteln, etwa durch unkluges Lügen, bedenkliches Schweigen oder sinnloses Leugnen. Dem Untersuchungsführenden obliegt es, die Möglichkeiten eines Ausweichens des Beschuldigten vor der Wahrheit auf ein Mindestmaß herabzudrücken, indem besonders die seelischen Beziehungen zur Tat erhoben werden außerhalb des Beschuldigten, der niemals nach seinen Anlagen, inneren Trieben und Motiven gefragt werden sollte, sondern nach Tatsachen, in denen dieses alles sichtbare Gestalt angenommen hat. Damit rückt des Untersuchungsführenden Persönlichkeit in den Vordergrund. Denn nicht Zufall ist es, daß manche Kriminalbeamte, aber auch manche Richter ohne großen inneren und äußeren Aufwand Geständnisbereitschaft herbeiführen.

Hamburg.

E. Hennings.

**Luniewski, W.,** Über den Einfluß des Alkohols auf die Verantwortlichkeit in Strafsachen, in „De Wegwijzer“, 1938 H. 1 (Holland).

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Strafgesetzgebungen der verschiedenen Länder sich auch mit dieser Frage befassen, daß aber die Auffassungen auf diesem Gebiet verschiedenartig sind und dies sich auch im Strafrecht entsprechend ausprägt. Auf dem 21. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus im September v. J. in Warschau hat ein polnischer Redner, Dr. *W. Luniewski*, über obigen Gegenstand gesprochen, und wir entnehmen der Veröffentlichung seines Vortrags in der holländischen Zeitschrift „De Wegwijzer“ H. 1 d. J. die wesentlichsten Züge desselben. *L.* geht zunächst von dem bekannten, sehr häufigen Zusammenhang zwischen Trunksucht (bzw. Trunkenheit) und Straf-

taten aus. Das Sinken der besseren Gefühle eines Trinkers, führt er aus, bildet keinen zureichenden Grund, um ihm die Verantwortlichkeit abzuerkennen, wenn er sein volles Bewußtsein noch behalten hat. Besondere Schwierigkeiten bereitet der gerichtlich-psychiatrischen Beurteilung der „pathologische Rausch“. In gewisser Weise verwandt mit ihm ist der alkoholische Eifersuchtswahn mit seinen oft verhängnisvollen Folgen. Solche geistige Störungen („Psychosen“) sind an sich als hinlänglicher Grund für Strafausschließung zu betrachten. Ebenso zeigt „die Alkoholpsychose im engeren Sinne, sowohl die akut verlaufende (Säuferwahn, Halluzinose), als die subakute und chronische, Krankheitsvorgänge, die vom regelgemäßen seelischen Leben so weit abweichen, daß sie jeden davon betroffenen Menschen, nach allen Formeln über die Unzurechnungsfähigkeit, unzurechnungsfähig machen“.

Anders liegt es beim gewöhnlichen akuten Rausch. Auch abgesehen von dem Zweckrausch, den sich manchmal ein Mensch, der eine Straftat vorhat, zulegt, um sich auf diese Weise von vornherein Straffreiheit zu sichern, hätte Straflosigkeit eines Benebelten sehr bedenkliche Folgen, weil dadurch die öffentliche Sicherheit und die Rechtsordnung in hohem Maße bedroht würden. Die Gesetze einer Reihe europäischer Länder haben darum den Rausch nicht als Strafausschließungsgrund betrachtet; so begegnen wir diesem Grundsatz in England, Schottland, Irland, Rumänien, Finnland und Spanien, in Polen wenigstens im Militärstrafgesetzbuch vom 22. März 1928. — Man wundert sich, daß der Verfasser in dieser Reihe nicht namentlich auch Deutschland (Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933) nennt (siehe jedoch nachstehend betr. Österreich, Deutschland und Italien). — Das Strafrecht der Mehrzahl der europäischen Staaten berücksichtigt die vorliegende Frage nicht und läßt dem irrenärztlichen Sachverständigen und dem Richter volle Freiheit in der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Betrunkenen im Rahmen der allgemeinen Auffassung über dieselbe — mit einigen Ausnahmen, so dem alten österreichischen Strafgesetz von 1852, welches das Sichbetrinken mit Strafe bedroht, wenn im trunkenen Zustand eine strafbare Handlung begangen wird, den Bestimmungen des genannten neuen deutschen Gesetzes und des italienischen Strafrechts, das dem Rausch jedes Vorrecht von Strafmilderung versagt, sofern die Trunkenheit nicht durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht ist, und sogar Strafverschärfung für den Trunksüchtigen vorsieht.

Ausführlicher geht *L.* auf das Strafrecht seines eigenen Landes ein. Das polnische Strafgesetz von 1932 schließt die Möglichkeit von Straffreiheit auf Grund von Unzurechnungsfähigkeit aus, „wenn der Täter sich absichtlich berauscht hat, um eine Strafhandlung zu begehen“. Auch eine außergewöhnliche Milderung der Strafe im Sinne verminderter Zurechnungsfähigkeit darf nicht stattfinden, „wenn die Beschränkung der (seelischen) Fähigkeiten die Folge eines selbstverschuldeten Rausches ist“. Ein einfacher Rausch ist vom Gesetzgeber nicht als ein die Zurechnungsfähigkeit beschränkender Umstand anerkannt.

Auf einige besondere Fälle geht *L.* noch etwas näher ein. Einmal auf den (schon berührten) pathologischen Rausch. Neben den schweren Bewußtseinsstörungen finden wir bei ihm Angstzustände, beträchtliche Reizbarkeit, Neigung zu Beziehungswahnsvorstellungen, außergewöhnlich starke Leidenschaftsanfälle, die zu motorischen, gewalttätigen Entladungen führen; weiter Orientierungs- und Erinnerungsstörungen. Ein festgestellter Zustand solchen Rausches erfüllt vollkommen die Voraussetzungen der allgemeinen Begriffsbestimmung von Unzurechnungsfähigkeit, weil der pathologisch Berauschte tatsächlich weder imstande ist, die Bedeutung seines Tuns einzusehen, noch seine Handlungen zu beherrschen. Die Erkennung des pathologischen Rausches macht dem Sachverständigen nicht selten große Schwierigkeiten, weil dieser Zustand nicht lange

dauert und jener nicht die Möglichkeit hat, den Täter während seiner Tat zu beobachten, sich vielmehr gewöhnlich auf das verlassen muß, was der Angeklagte selbst erzählt, oder auf die Mitteilungen seiner Kameraden, die gewöhnlich während des Vorfalles auch nicht nüchtern waren und auch kleine oder größere Erinnerungslücken zeigen. Viel Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Täters erwecken auch die Fälle einfacher Trunkenheit bei Psychopathen und bei geistig Minderwertigen, die auch in nüchternem Zustand nicht voll zurechnungsfähig sind.

Was den gewöhnlichen Trunksüchtigen betrifft, so sagt *L.*, die Charakteränderungen, die sich auf dem Boden des chronischen Alkoholismus entwickeln, berauben den Trinker nicht der Fähigkeit, die Tragweite seiner Handlungen einzusehen, sondern beschränken nur sein Vermögen, diese zu regieren. Strafmilderung für Trunksüchtige wäre zwecklos, weil dadurch weder Besserung der Täter, noch Sicherung der Gesellschaft gegen deren schädliche Handlungen erreicht würde. Hier trete vielmehr die Frage der Behandlung der Trunksucht in den Vordergrund, durch die für die beiden genannten Zwecke mehr erreicht werde als durch Straferleichterung. In der Mehrzahl der Fälle werde zur Alkoholentwöhnung zwangsweise Unterbringung nötig sein. Die dementsprechenden Bestimmungen des polnischen Strafrechts berühren sich nahe mit denen des deutschen. Zur Herstellung sind in solchen Fällen nach *L.* erfahrungsgemäß geschlossene Anstalten, seien es solche für Geisteskranke, seien es Gefängnisse, geeigneter als offene. Das deutsche Gesetz sieht bekanntlich Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt vor. Über die tatsächliche erforderliche Zeitdauer solcher Unterbringung, bzw. darüber, wann der Untergebrachte zur Entlassung reif ist, zu entscheiden, ist, wie der Verfasser mit Recht betont, für den Arzt äußerst schwer, weil hierbei neben Art und Zustand des einzelnen namentlich auch die verschiedenartigen äußeren Umstände nach der Entlassung eine maßgebende Rolle spielen.

*L.* kommt zusammenfassend zu folgenden Schlußfolgerungen:

„1. Der Einfluß des Alkohols auf Straftatneigungen des Menschen ist außerordentlich groß. Die Bekämpfung des Verbrechens im allgemeinen muß ohne Zweifel zur Bekämpfung des unmäßigen Alkoholgebrauchs, vor allem der herrschenden Trinkgewohnheiten im Volke führen.

2. Die Bewertung der Straftaten, die unter Alkoholeinfluß zustande gekommen sind, führt vom Standpunkt der Rechtspflege und vor allem vom Gesichtspunkt der allgemeinen Vorbeugung zu einem *circulus vitiosus*.

Die von verschiedenen Gesetzgebern angewandten Strafausschließungsmethoden führen nicht zu einer fehlerlosen Lösung der verwickelten Frage der Verantwortlichkeit des Berauschten und des Gewohnheitstrinkers. Von den verschiedenen Strafausschließungsformeln sind diejenigen als die zweckmäßigsten anzusehen, die für eine individuelle Behandlung des betrunkenen oder des trunksüchtigen Straftäters weiten Raum lassen.

3. Der Schwerpunkt der Frage der strafrechtlichen Behandlung des betrunkenen oder trunksüchtigen Täters verschiebt sich deutlich vom Feld der abstrakten individuellen Gerechtigkeit im klassischen Sinn auf das Feld der zweckmäßigen ärztlichen Behandlung der Trunksucht und der zweckmäßigen Maßregeln zur Sicherung der Gesellschaft.“

Berlin-Zehlendorf.

*J. Flaig.*